

Wettbewerbspolitische Erfahrungen europäischer Staaten

Von Prof. Dr. rer. pol. Paul Stocker, Bern

Erweiterte Fassung eines Vortrages, gehalten an der Jahresversammlung
der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft
am 29. Mai 1965 in St. Gallen

In die nachfolgende Untersuchung sind die Wettbewerbspolitiken von zehn ausgewählten westeuropäischen Staaten einbezogen worden. Bei diesen Staaten handelt es sich um Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Holland, Irland, Norwegen, Österreich, Schweden und um das Vereinigte Königreich, um zehn Volkswirtschaften also, welche bezüglich des wirtschaftlichen Entwicklungsgrades einigermassen vergleichbare Verhältnisse aufweisen. Das primäre Anliegen der folgenden Ausführungen besteht in der Information über die Art und Weise, wie der Existenzschutz des Wettbewerbs bewerkstelligt worden ist. Diese Darstellung verkörpert die Grundlage, auf die sich die Hinweise auf die gemachten wettbewerbspolitischen Erfahrungen und auf die sich abzeichnenden Entwicklungstendenzen notwendigerweise abstützen haben. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenvoraussetzungen, unter denen sich die Wettbewerbspolitik in den einzelnen Staaten abwickelt, sind sehr unterschiedlich gelagert. Der Aussenstehende wird darum gut daran tun, sich bei der Berichterstattung über die gemachten Erfahrungen vornehmlich auf Stellungnahmen zu stützen, die von kompetenter Seite des betreffenden Landes selbst stammen. In Anbetracht der oft recht bescheidenen Literaturdichte ist diese Absicht allerdings nur beschränkt realisierbar.

Wie jede andere wirtschaftspolitische Betätigungsrichtung, so ist auch die Wettbewerbspolitik gekennzeichnet

- durch ihre Zielsetzungen,
- durch ihre Träger und
- durch ihr Instrumentarium.

Hier handelt es sich um die drei Koordinaten des wettbewerbspolitischen Standorts, um die Gegebenheiten also, welche in ihrer Kombination die wettbewerbspolitische Konzeption ausmachen. Dementsprechend werden sich die kommenden Ausführungen ebenfalls in drei Teile gliedern. In einer anschließenden Schlussbetrachtung sollen die untersuchten Wettbewerbsgesetzgebungen schliesslich ihre konzeptionale Würdigung finden.

I. Die Zielsetzungen der Wettbewerbspolitik

1. Die endogenen Ziele

Das unmittelbare endogene Ziel der Wettbewerbspolitik ist in allen untersuchten Staaten übereinstimmend der Existenzschutz des Wettbewerbs. Dieser Sachverhalt wird allerdings mit recht unterschiedlichen Formulierungen zum Ausdruck gebracht. Es ist beispielsweise die Rede von der Schaffung von Garantien gegen alle Abmachungen, welche die Konkurrenz missbräuchlich oder auf eine dem Gesamtinteresse zuwiderlaufende Weise beschränken (Norwegen), vom Schutz der Wirtschaftsfreiheit (Dänemark), von der Förderung der Konkurrenz, und zwar in dem Ausmass, in dem es das Gesamtinteresse rechtfertigt (Schweden) oder vom Schutz gegen den Missbrauch der wirtschaftlichen Macht (Belgien) usw. Selbstverständlich ist der Wettbewerb nicht Selbstzweck, sondern bloss Mittel zum Zweck. Das hinter seinem Existenzschutz stehende mittelbare Ziel liegt in der Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit; es soll dafür gesorgt werden, dass er sowohl bezüglich der Antriebs- und Lenkungsfunction als auch hinsichtlich der Verteilungsfunktion die Aufgaben zu erfüllen vermag, die ihm in der Marktwirtschaft zugedacht sind. Auch in dieser Beziehung besteht in den untersuchten Staaten weitgehende «*unité de doctrine*». Immerhin werden die Akzente nicht überall gleich gesetzt: In einzelnen Gesetzgebungen liegt das Schwergewicht der Motivation eher bei den verteilungspolitischen Aspekten, indem beispielsweise vor allem von der Verhinderung von ungerechtfertigten Preiserhöhungen (Österreich), von der Bekämpfung der Missbräuche im Bereich der Preise und Konditionen sowie bezüglich der Gewinne (Norwegen) oder vom Kampf gegen übersetzte Preise und Konditionen (Dänemark) die Rede ist. In Norwegen besteht sogar die Möglichkeit, eine Dividendenkontrolle durchzuführen¹. In den skandinavischen Staaten tritt das Wettbewerbsrecht überhaupt immer wieder als Preiskontrollrecht in Erscheinung, das in immer stärkerem Masse dem Konsumentenschutz dienstbar gemacht wird. In manchen andern Staaten steht hingegen die Erhaltung der Antriebs- und Lenkungsfunction im Vordergrund; bei der Begründung ist vor allem die Rede von der Steigerung der Produktivität, von der Ergiebigkeit des Produktionsapparates, vom wirtschaftlichen Fortschritt und von der bestmöglichen Versorgung der Konsumenten.

¹ Bis zum Jahre 1960 durften die ausgerichteten Dividenden den Satz, der jährlich vom norwegischen Parlament beschlossen wurde, nicht überschreiten. «*Le contrôle des dividendes introduit en janvier 1941 a été aboli par la loi n° 7 du 17 juin 1960. Le storting (Parlament) pourrait rétablir ce contrôle, mais c'est une éventualité, qu'on n'envisage pas actuellement.*» (OECD, Guide de la législation sur les pratiques commerciales restrictives en Europe et en Amérique du Nord, Norvège, Abschnitt O, S.7.)

2. Die externen Einflüsse

Wie alle andern wirtschaftspolitischen Entfaltungsrichtungen des Staates, so bewegt sich selbstverständlich auch die Wettbewerbspolitik im Spannungsfeld exogener Einflüsse. Diese äussern Einflüsse erweisen sich allerdings erst dann als problematisch, wenn ihre Berücksichtigung den Einsatz von Massnahmen erforderlich macht, die sich mit der Verfolgung der angestammten wettbewerbspolitischen Zielsetzungen nicht vertragen. Unter diesen Voraussetzungen hat der Existenzschutz des Wettbewerbs dann eben gelegentlich zu weichen, weil er in der Hierarchie der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen hinter der Aufgabe rangiert, mit der er kollidiert. Dafür drei Beispiele:

– Art. 6 des holländischen Wettbewerbsgesetzes sieht für Krisenzeiten die Möglichkeit vor, kartellistische Absprachen unter genau fixierten Voraussetzungen¹ allgemeinverbindlich zu erklären. Die Wettbewerbspolitik erweist sich also als «Chamäleon», das in konkreten Einzelfällen plötzlich nicht mehr wettbewerbserhaltend, sondern im Gegenteil wettbewerbsdrosselnd auftritt. Diese Regelung beruht auf der Vorstellung, dass sich in Krisenzeiten unter Umständen auch ein Übermass an Wettbewerb einstellen könnte. Ansatzpunkte für eine konjunkturbewusste Wettbewerbspolitik gibt es aber auch in andern Staaten: Im Rahmen der englischen Missbrauchsbekämpfung gilt beispielsweise eine Restriktion dann ausdrücklich als mit dem Gesamtinteresse vereinbar, wenn ihre Beseitigung regional Arbeitslosigkeit auslösen könnte. Schliesslich kennt sogar das strenge deutsche Wettbewerbsgesetz die Einrichtung des sog. «Konjunkturkrisenkartells»; keinem Geringeren als dem Bundeswirtschaftsminister steht die Kompetenz zu, auf Antrag hin einer Abrede die Erlaubnis zu erteilen, wenn ausnahmsweise die Beschränkung des Wettbewerbs aus überwiegenden Gründen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls notwendig ist.

– Häufiger als mit der Konjunkturpolitik gerät die Wettbewerbspolitik mit den strukturpolitischen Vorstellungen des Staates in Kollision. In diesem Zusammenhang ist nicht nur an die mit wettbewerbsbeschränkenden Mitteln arbeitende Staatsintervention zu denken, sondern auch an diejenigen Fälle, in denen bei der Wettbewerbserhaltung auf strukturelle Anliegen bewusst Rücksicht genommen wird, sei es bei der Beurteilung des konkurrenzbeschränkenden Missbrauchs oder sei es im Rahmen der Ausnahmenpolitik bei einem Verbot. Mit dem Wettbewerbsschutz kollidierende strukturpolitische Überlegungen sind vor allem in kleineren Staaten (z. B. in Belgien, Irland und Norwegen) von einer gewissen Bedeutung. Man weist dort immer wieder auf die

¹ Die Mehrheit der Branche muss bereits beteiligt sein; die Beteiligten müssen es verlangen; vorgängig ist die «Kommission» zu begrüssen; die Brancheninteressen müssen eine solche Massnahme in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse erfordern.

Kleinheit des nationalen Marktes, auf den geringen Zollschatz und auf die die Fabrikation in der grossen Serie erschwerende starke Segmentierung des nationalen Produktionsapparates hin und unterstreicht gleichzeitig die Notwendigkeit des rationalisierenden Zusammenwirkens, dem die Aufgabe zukomme, die Wettbewerbsfähigkeit dem Ausland gegenüber zu verbessern¹. Einzelne Staaten nehmen, ebenfalls aus strukturellen Gründen, die Landwirtschaft in globo vom Anwendungsbereich der Wettbewerbspolitik aus.

– Relativ harmlos sind die Zielkollisionen mit der Aussenhandelspolitik: Nicht in einem der untersuchten zehn Länder hat der Gesetzgeber gegen Konkurrenzbeschränkungen, deren Wirkungen ausschliesslich im Ausland liegen, etwas einzuwenden, womit bewiesen wäre, dass der «heilige Sankt Florian» auch in der Wettbewerbspolitik gelegentlich sein Unwesen treibt. Ganz offensichtlich verspricht man sich von Konkurrenzbeschränkungen, die nur gegen aussen wirken, überall eine verstärkte Exportposition und günstigere «terms of trade». Immerhin wird in einigen Staaten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser verständnisvollen Politik auf mit dem Ausland staatsvertraglich eingegangene Verpflichtungen gebührend Rücksicht zu nehmen sei². Im gleichen Sinne werden gelegentlich auch die Importkartelle be-

¹ «...Die Kartellabsprachen werden genauso wie die Monopolstellungen behandelt. Dieses System ist vollständig normal in einem kleinen Lande, dessen industrielle Struktur durch eine bedeutende Anzahl kleiner und mittelgrosser Unternehmen bestimmt wird, welche notwendigerweise mangels Fusionen die Möglichkeit haben müssen, Verbindungen einzugehen und so auf anderem Wege als dem der Integration hinsichtlich der Spezialisierung, der Rationalisierung, des gemeinsamen Kampfes auf Exportmärkten usw. ähnliche wirtschaftliche Ergebnisse zu erreichen...» (*Charley Del Mar-mol*, Das belgische Gesetz gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Macht, Wirtschaft und Wettbewerb, Nr. 9/1960, S. 629 ff.)

«Avec un marché intérieur qui ne représente guère que 3 millions d'habitants, les entreprises industrielles irlandaises sont en moyenne moins importantes que dans les autres pays. Il n'y a donc dans aucun secteur de forte concentration de puissance et, comme les opérations se font à petite échelle, la coopération entre fabricants et producteurs peut dans certains cas être nécessaire pour diminuer le coût et améliorer la qualité des produits...» (OECD, a. a. O., Irland, Abschnitt O, S. 4.) «... Comme en Norvège les entreprises sont généralement de petite dimension, la plupart d'entre elles ne sont pas en mesure de profiter des avantages procurés par une fabrication en grande série. Dans ces conditions, elles ont besoin parfois de collaborer, ce qui est surtout le cas dans l'industrie, afin de diminuer les frais ou d'améliorer la qualité des produits. Ainsi, des entreprises peuvent collaborer en matière de recherches, ou de spécialisation de la production, comme elles peuvent s'unir pour acheter des matières premières, pour distribuer des produits ou pour prendre d'autres mesures de rationalisation qui exigent la collaboration entre deux ou plusieurs firmes. D'après l'opinion admise en Norvège, une telle collaboration doit être autorisée à condition que les accords restrictifs soient soumis à un contrôle effectif.» (OECD, a. a. O., Norwegen, Abschnitt O, S. 8.)

² Eine derartige Anweisung findet sich sowohl in der deutschen als auch in der schwedischen Wettbewerbsgesetzgebung. Art. 6 des deutschen GWB sieht vor, dass ein

handelt¹. Dem Zusammenwirken der Importeure kommt dabei die Aufgabe zu, die möglicherweise marktinferiore Stellung dem organisierten ausländischen Angebot gegenüber auszugleichen.

Stimmen die untersuchten zehn nationalen Wettbewerbspolitiken bezüglich der Grundtendenz ihrer Zielsetzungen auch voll miteinander überein, so ergeben sich aus der unterschiedlichen Rücksichtnahme auf exogene Zielsetzungen bezüglich des angestrebten Wettbewerbsgrades doch bereits beträchtliche Differenzen.

3. Die Frage des angestrebten Wettbewerbsgrades

Selbstverständlich vermag eine Tendenzäusserung, wie sie das Streben nach Wettbewerbserhaltung darstellt, noch keine genaue wettbewerbspolitische Zielsetzung abzugeben; sie bedarf dazu vielmehr noch der quantitativen Präzisierung. Wird die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs als erstrebenswert bezeichnet, dann muss gleich auch die Angabe folgen, wieviel Wettbewerb, welcher Wettbewerbsgrad, erhalten, gewährleistet oder herbeigeführt werden soll. Vom in jeder Hinsicht uneingeschränkten Leistungswettbewerb bis zum Monopol bei geschlossenem Markt sind grundsätzlich ja alle Intensitätsgrade möglich. Werden die konkurrenzbeschränkende Praktiken und Strukturen in die drei Gruppen

- Kartelle im weitesten Sinne des Wortes,
- marktmächtige Unternehmungen und
- zwischenstufige konkurrenzbeschränkende Praktiken

eingeteilt, dann sind also in allen drei Hinsichten Angaben darüber zu machen, wo die Demarkationslinie zwischen den tolerierten und den inkriminierten Praktiken und Strukturen genau verläuft. Erst eine solche kombinierte dreifache Würdigung vermag über den letztlich angestrebten Wettbewerbsgrad genauen Aufschluss zu geben. In Anlehnung an den Wettbewerb weisen eben auch die Wettbewerbsbeschränkung und die Wettbewerbspolitik einen mehrdimensionalen Charakter auf. In der Schweiz ist der Wettbewerb als Zielsetzung der Wettbewerbspolitik mit dem Hinweis auf die Konzeption des «Möglichen

Exportkartell dann nicht bewilligt werden darf, wenn es «die von der Bundesrepublik in zwischenstaatlichen Abkommen anerkannten Grundsätze über den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen verletzt». In Schweden ist das Vorgehen gegen ein Exportkartell gemäss Art. 6 des Gesetzes von 1956 nur möglich, «soweit es mit Rücksicht auf eine mit einem fremden Staat geschlossene Übereinkunft als erforderlich erscheint».

¹ Gemäss § 7 des deutschen GWB kann beispielsweise die Kartellbehörde solche Kartelle erlauben, «sofern die Regelung lediglich die Einfuhr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes betrifft und die deutschen Bezieher keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb der Anbieter gegenüberstehen».

Wettbewerbs» relativ genau generell umschreibbar. Solche deklaratorischen Zielumschreibungen stellen jedoch die grosse Ausnahme dar. In der Vielzahl der Fälle ist man vielmehr darauf angewiesen, das effektiv verfolgte Ziel an Hand «konkludenten wettbewerbspolitischen Verhaltens» zu beurteilen. Erst die Untersuchung darüber, wie die verschiedenen Erscheinungsformen der Konkurrenzbeschränkung konkret behandelt werden, vermag über die tatsächliche Tragweite der wettbewerbspolitischen Intervention und – implizite – über die verfolgte Zielsetzung Aufschluss zu geben.

Der durch die Wettbewerbspolitik angestrebte Wettbewerbsgrad ist dort noch relativ leicht abzuschätzen, wo – wie etwa in der Bundesrepublik Deutschland – mit dem generellen Verbot gearbeitet wird. Es ist dann eben bekannt, dass Kartellabreden grundsätzlich unwirksam sind. An der im voraus relativ klaren Grenzziehung zwischen dem Bereich des Zulässigen und demjenigen des Bekämpften ändert auch die Möglichkeit nichts, dass für einige Kartellarten im konkreten Einzelfall Ausnahmegewilligungen erhältlich sein können. Der Gesetzgeber wünscht offenbar die Gleichrichtung des Marktverhaltens und die Koordination der Marktabichten der Wettbewerber im wesentlichen nicht und strebt infolgedessen in diesem Bereich möglicher Konkurrenzbeschränkung einen relativ hohen Wettbewerbsgrad an.

Fast alle untersuchten Wettbewerbsgesetze stehen jedoch auf dem Boden des Überwachungsprinzips und der Missbrauchsbekämpfung. Hier stösst die Beurteilung des angestrebten Wettbewerbsgrades auf sehr erhebliche Schwierigkeiten. Der Gesetzgeber unternimmt zwar in fast allen Staaten den Versuch, den mit der Durchführung beauftragten Instanzen Richtlinien für die Missbrauchsermittlung zu geben. Teilweise wird dabei mit allgemeinen Umschreibungen¹ und teilweise mit der Aufzählung von zulässigen oder unzulässigen Tatbeständen² gearbeitet. Die vorgenommenen Enumerationen sind jedoch

¹ So kann beispielsweise nach Art. 11 des dänischen Gesetzes die Intervention dann erfolgen, wenn die Konkurrenzbeschränkung «zu übersetzten Preisen oder unzulässigen Handelspraktiken, zu einer ungerechtfertigten Beschränkung der Handelsfreiheit oder zu inakzeptablen Diskriminierungen führt oder führen kann».

² Ein Beispiel für eine negative Umschreibung stellt der Anhang dar, der dem einschlägigen irischen Gesetz beigelegt worden ist. Dieser Annex enthält eine lange Aufzählung von «Unfair Trade Practices», spricht aber zum Schluss generalisierend von den Praktiken, «die in anderer Weise dem Gesamtinteresse abträglich oder nicht konform mit den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit sind». Ein Fall von positiver Umschreibung liegt in England vor: Eine Kartellabrede gilt bloss dann als dem öffentlichen Interesse nicht zuwiderlaufend, wenn bei seiner Würdigung der Beweis gelingt, dass die sich für das Publikum oder für nicht beteiligte Dritte aus ihr ergebenden Nachteile durch positive Wirkungen aufgewogen werden. Als positiv ist gemäss Art. 21 zu werten, wenn die Restriktion vom Produkt aus vernünftigerweise nötig ist, wenn ihre Beseitigung die Nachfrager wesentlicher spezifischer Vorteile berauben würde, wenn sie vernünftigerweise erforderlich ist, um die Wirkungen einer andern Wettbewerbs-

nie abschliessend; sie werden vielfach durch eine Generalklausel ergänzt und in den Kommentaren durch den Hinweis charakterisiert, es handle sich um blossе Leitgedanken, durch welche die Aktionsfreiheit der zuständigen Instanzen keine Einschränkung erfahren solle.

Alle diese Umschreibungsversuche bestätigen erneut die alte Erkenntnis, dass weder generell noch enumerativ die definitorische Fixierung der volkswirtschaftlichen Schädlichkeit von Wettbewerbsbeschränkungen im voraus befriedigend möglich ist und dass bei den Präzisierungsbemühungen meist lediglich auslegungsbedürftige alte durch ebenfalls präzierungsbedürftige neue Worte ersetzt werden. Wohl findet sich in praktisch allen Missbrauchsgesetzen der Hinweis auf das Gesamtinteresse, meist ebenfalls gefolgt von einem Umschreibungsversuch. Allen lobenswerten Bemühungen zum Trotz handelt es sich jedoch gerade hier recht eigentlich um den «uomo qualunque» der Wettbewerbspolitik, um den Mann also, der – soll er nicht unzweckmässiger Schablonisierung zum Opfer fallen – in jedem konkreten Einzelfall stets aufs neue vorgestellt werden muss. In Anbetracht der Vielgestaltigkeit und wirkungsmässigen Uneinheitlichkeit der Konkurrenzbeschränkung werden Hinweise auf das Gesamtinteresse oder andere analoge Formulierungen kaum viel mehr bedeuten können als eine Aufforderung zur Wirkungsanalyse und Interessenabwägung. In jedem missbrauchsverdächtigen Fall sind eben die volkswirtschaftlichen Vor- und Nachteile zu ermitteln und einander gegenüber zu stellen, wobei sich dieses Vorgehen an der Erkenntnis inspiriert, dass derselbe Beschränkungstatbestand unter unterschiedlichen Voraussetzungen volkswirtschaftlich auch in einem recht unterschiedlichen Licht erscheinen kann. Die Analyse der einschlägigen Gesetzestexte lässt darum meist keine fundierte Beurteilung des angestrebten Wettbewerbsgrades zu, sondern erst das Studium der wettbewerbspolitischen Praxis vermag die wirklich qualifizierenden Ergebnisse zu liefern. Der durch die Wettbewerbsgesetzgebung angestrebte Wettbewerbsgrad ist übrigens meist weniger Ausdruck einer generell und von Anfang an feststehenden Konzeption, sondern vielmehr das Resultat einer Summe von isoliert getroffenen Einzelentscheiden. Wie beim Zusammenfügen von Mosaiksteinen entsteht jedoch mit der Zeit auch hier ein Gesamtbild. Die wettbewerbspolitische Demarkationslinie durch das weite Feld der Restriktionen ist vielfach das Produkt einer unablässigen Folge von sektoralen oder punktuellen Grenzbereinigungsentscheiden¹. Auf die Frage des angestrebten Wettbewerbsgrades wird im Zuge der konzeptionalen Würdigung zurückzukommen sein.

beschränkung abzuwehren oder um im Verkehr mit marktmächtigen Unternehmungen gerechte Bedingungen aushandeln zu können, wenn ihr Abbau eine Verminderung des Exportvolumens zur Folge hätte oder die Beschäftigungslage einer bestimmten Gegend sehr ungünstig beeinflussen würde, usf.

¹ Siehe Note 1 auf folgender Seite.

II. Die Träger der Wettbewerbspolitik

Die mit der praktischen Abwicklung der Wettbewerbspolitik beauftragten Organe haben normalerweise die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- allgemeine Überwachung der Restriktionen,
- Erteilung von Ausnahmegewilligungen beim Vorliegen von generellen oder sektoralen Verboten,
- Auslösung der wettbewerbserhaltenden Intervention,
- Durchführung der erforderlichen Untersuchungen,
- Fällen der wettbewerbserhaltenden Entscheide und
- oberinstanzliche Überprüfung dieser Entscheide.

Natürlich kann sich ein bestimmter Funktionsträger gleichzeitig mit mehreren dieser Aufgaben beschäftigen.

1. Die Überwachungsfunktion

Sechs der untersuchten zehn Gesetzgebungen sehen zwecks Verbesserung der «wettbewerbspolitischen Markttransparenz» eine allgemeine Notifikationspflicht (mit anschließendem Registereintrag) vor. Es bedarf also sicher einer Instanz, welche sich um die Belange des Registers kümmert. Meist handelt es sich um eine Verwaltungsstelle (beispielsweise um einen Registerdirektor). Ausnahmsweise kann jedoch, wie der Fall Österreichs zeigt, auch das Kartellgericht selbst diese Funktion ausüben. In Ländern wie Norwegen und Schweden, in denen die Verhinderung des Preismissbrauchs ein zentrales wettbewerbspolitisches Anliegen darstellt, liegen neben dem Kartellregister hochentwickelte Preisüberwachungsapparate vor. So verfügt das schwedische «Büro für Preise und Kartelle» in fast allen 24 Provinzen über Zweigniederlassungen, und in Norwegen sind in die Preiskontrolle gar ca. 700 Lokalbüros eingeschaltet. Die lückenlose Registrierung der konkurrenzbeschränkenden Praktiken verkörpert die höchstentwickelte Form der Überwachung. Diese ist in institutionell bescheidenere Ausgestaltung jedoch auch in allen andern Staaten vorgesehen.

¹ «Der Begriff ‚missbräuchliche Ausnutzung der Marktstellung‘ ist eine Generalklausel, die zu einer Bewertung eines bestimmten Marktverhaltens unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles zwingt. Die erforderlichen Wertmassstäbe werden von der Praxis der Kartellbehörde und der Rechtsprechung nur vorsichtig tastend dem juristischen Neuland abgewonnen werden können. Es gibt keinen allgemeinen Missbrauchsbegriff, auf den sie zurückgreifen könnten.» (*H. Bartholomeyczik*, Marktbherrschende Unternehmen, in: Gemeinschaftskommentar zum deutschen GWB, S. 686.)

2. Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen

Generelle oder sektorale Verbote sind in der Wettbewerbspolitik praktisch nie lückenlos. Sie werden in der Regel durch ein Ausnahmeverfahren aufgelockert, was wiederum die Existenz entsprechend zuständiger Instanzen voraussetzt. In diesem Zusammenhang ist zum Zwecke der Illustration an die bereits erwähnte Kompetenz des deutschen Bundeswirtschaftsministers zu erinnern, «Konjunkturkrisenkartelle» in Abweichung vom allgemeinen Kartellverbot zu erlauben. Die Möglichkeit, einen Ausnahmestatus zu erhalten, besteht nach deutschem Recht aber auch für eine ganze Reihe von andern Kartellarten. Die Bewilligung setzt ein entsprechendes Gesuch an das Kartellamt voraus, das binnen einer Frist von drei Monaten über die konstitutiv wirkende Eintragung in das Kartellregister zu entscheiden hat. Die Registrierung wird dann verweigert, wenn entweder eine missbräuchliche Anwendung festgestellt wird oder aber wenn die im Gesetz vorgesehenen speziellen Bedingungen nicht erfüllt sind. Auch der deutsche Gesetzgeber führt die Kriterien auf, nach denen sich die Ausnahmepraxis zu richten hat. Beim Rationalisierungskartell wird beispielsweise verlangt, dass der Rationalisierungserfolg in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung steht.

3. Die Auslösung der wettbewerbserhaltenden Intervention

Soll das Streben nach Existenzschutz für den Wettbewerb wirklich zum Ziele führen, dann muss dafür gesorgt werden, dass Verstöße auch ihre Abklärung und Beseitigung finden. Eine erste Möglichkeit ist die, dass der durch eine bestimmte Restriktion in seinen wirtschaftlichen Interessen Benachteiligte das Verfahren selbst in Gang bringt, sei es – wie beispielsweise in Frankreich – direkt durch eine entsprechende Klage beim zuständigen Gericht oder sei es indirekt durch die Denunzierung bei der zuständigen Verwaltungsstelle (wie z. B. in Schweden oder in Belgien)¹. Eine zweite Möglichkeit besteht darin,

¹ Als praktisches Beispiel sei die deutsche Regelung erwähnt, die *Rauschenbach* wie folgt charakterisiert: «Das Bundeskartellamt erhält die Tatsachengrundlagen für ein Vorgehen gegen gesetzwidrige Vereinbarungen oder Handlungen auf verschiedene Weise: In der Regel sorgen schon die von einer Wettbewerbsbeschränkung Betroffenen für eine Unterrichtung der Kartellbehörde. Aber auch aus Feststellungen in andern, bei der Kartellbehörde anhängigen Sachen sowie aus der allgemeinen Marktbeobachtung ergeben sich Hinweise auf Verstöße gegen das GWB. Weitere Mittel, Verstößen gegen das GWB auf die Spur zu kommen, sind die Einholung von Auskünften und die Vornahme von Prüfungen nach § 46, Mitteilungen anderer Behörden, z. B. auch der Fachaufsichtsbehörden für die Versicherungswirtschaft, das Kreditwesen und die Energiewirtschaft, Pressenachrichten und vielleicht sogar das in wissenschaftlichen Arbeiten

dass der Anstoss zur Intervention von den Behörden ausgeht, dass beispielsweise der Handels- und Wirtschaftsminister in Aktion tritt oder dass diese Funktion einem hiefür speziell geschaffenen, irgendwie benannten «wettbewerbspolitischen Staatsanwalt» zukommt. Organe wie der «commissaire – rapporteur» in Belgien, der «Delegierte für Wirtschaftsfreiheit» in Schweden oder der Registerdirektor in Grossbritannien nehmen natürlich eine wettbewerbspolitische Schlüsselstellung ein. Sie können sowohl auf Anstoss der Betroffenen oder auf Wunsch von Konsumenten- oder Arbeitnehmerorganisationen hin in Aktion treten als auch aus eigener Initiative handeln. In einzelnen Ländern sind die Überwachungsbehörden verpflichtet, beim Vorliegen von missbrauchsverdächtigen Tatbeständen von Amtes wegen einzugreifen. Der Registerführer und der «wettbewerbspolitische Staatsanwalt» sind dann also identisch, d. h. die beiden Funktionen werden vom gleichen Funktionsträger ausgeübt.

4. Die Untersuchung und grundsätzliche Beurteilung

Beim Vorgehen gegen eine bestimmte Restriktion wird der erste konkrete Schritt wohl in der genauen Ermittlung des Tatbestandes bestehen müssen, was vielfach ein grosses Stück Arbeit bedeutet. In Ländern mit umfassender Notifikationspflicht und Kartellregister wird die tatbeständliche Transparenz allerdings von Anfang an weitgehend vorhanden sein; es kann sich jedoch auch hier ein Bedürfnis für ergänzende Erhebungen einstellen. Die mit der Untersuchung und wettbewerbspolitischen Würdigung der missbrauchsverdächtigen Tatbestände beauftragten Organe können rein konsultativen Charakter aufweisen. Dies trifft beispielsweise im Falle der französischen «Commission technique des ententes» oder bei der englischen «Monopolies Commission» zu. Untersuchungsorgane dieser Art können jedoch auch mit einem Antragsrecht ausgestattet sein (wie z. B. in Irland), wobei sich die entscheidende Instanz dann aber nicht notwendigerweise an die unterbreiteten Empfehlungen zu halten braucht. Die Einschaltung eines solchen wettbewerbspolitischen «brain trust» ist natürlich besonders dort unerlässlich, wo der wettbewerbserhaltende Entscheid von den ordentlichen Gerichten oder von einer ordentlichen Exekutivbehörde gefällt wird, wo für die Würdigung und Konzeptionsentwicklung also kein anderes spezialisiertes Sachverständigengremium zur Verfügung steht.

verwertete Material. In gleicher Weise erhält die Kartellbehörde die Unterlagen für die Missbrauchsaufsicht über vom Gesetz oder durch kartellbehördliche Verfügung zugelassene Wettbewerbsbeschränkungen.» (Das rechtliche Problem der Kartellaufsicht und der Fachaufsicht, in: Kartelle und Monopole im modernen Recht, Karlsruhe 1961, Band II, S.783 f.)

5. Der wettbewerbserhaltende Entscheid

Entscheide, welche Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot ahnden oder welche den Missbrauch beseitigen, können grundsätzlich von vier verschiedenen Funktionsträgern ausgehen, nämlich:

- von einer ordentlichen Exekutivbehörde, z. B. von einem Ministerium (wie in Belgien, Irland und teilweise in den Niederlanden) oder von der Regierung (wie teilweise in den Niederlanden und in Norwegen),
- von einer speziellen Verwaltungsinstanz (wie beispielsweise in Dänemark, Schweden und teilweise in Deutschland und Norwegen),
- von einem Sondergericht (wie in Österreich und im Vereinigten Königreich) oder
- von einem ordentlichen Gericht (wie in Frankreich oder teilweise in Deutschland).

Die Aufteilung der Entscheidungskompetenz auf zwei oder gar drei Organe ist, wie die aufgeführten Beispiele beweisen, ohne weiteres möglich. In einzelnen Ländern hat man der administrativen Lösung deshalb den Vorzug gegeben, weil man sich von ihr eine speditivere Erledigung der Fälle verspricht. In einer ganzen Reihe von Staaten muss es im Falle eines festgestellten Missbrauchs nicht notwendigerweise zur zwangsweisen Beseitigung der als missbräuchlich taxierten Tatbestände kommen. Vielfach greift ein Verfahren Platz, das eine Parallelerscheinung zum amerikanischen «consent decree» darstellt und auf das bei der Besprechung des Instrumentariums noch zurückzukommen sein wird.

6. Die oberinstanzliche Überprüfung

In einzelnen Ländern (beispielsweise in Deutschland) besteht die Möglichkeit, gegen gefällte wettbewerbserhaltende Entscheide Einsprache zu erheben, was die zuständige Instanz zur nochmaligen Überprüfung des Falles zwingt. Fast in allen Staaten ist ein eigentliches Rekursverfahren vorgesehen, wobei es sich bei der überprüfenden Oberinstanz um einen speziell geschaffenen Ausschuss (wie in Dänemark), um ein besonderes Kartellobergericht (wie in Österreich) handeln kann oder wobei das Berufungsverfahren in den ordentlichen Appellationsweg ausmündet. Nur in Schweden und Irland sind die wettbewerbs-erhaltenden Entscheide inappellabel.

7. Würdigung

In den meisten Bereichen der Wirtschaftspolitik arbeiten die Exekutivorgane nach relativ genauen Weisungen des Gesetzgebers. In den Wettbewerbsgesetz-

gebungen, die auf dem Boden der Missbrauchsbekämpfung stehen, ist dies in der Regel nicht der Fall. Die eingesetzten Funktionsträger werden dort im Gegenteil nicht selten ausdrücklich dazu aufgerufen, sich «wettbewerbspolitisch kreativ» zu betätigen. Sie sind vielfach keine blossen Exekutivorgane mehr, sondern sie beteiligen sich massgeblich an der Gestaltung der Wettbewerbspolitik, wobei sie häufig im Genusse eines in diesem Ausmass in der Wirtschaftspolitik sonst nicht alltäglichen Ermessens- und Gestaltungsspielraums stehen. Je rudimentärer die gesetzlichen Anweisungen, desto schwerer ihre kreative Last. Der genaue Sinn der bei der Auftragsumschreibung verwendeten Worte müsse, so heisst es im OECD-Kommentar zum dänischen Wettbewerbsgesetz, durch die Praxis der zuständigen Instanzen allmählich festgelegt werden. Oft vermag tatsächlich erst eine langjährige Praxis den Gesetzestexten einen präziseren wettbewerbspolitischen Inhalt zu geben¹. In diesem Sinne sind die meisten, insbesondere die noch relativ jungen europäischen Wettbewerbsgesetze, noch immer in Konsolidierung begriffen. Es darf in diesem Zusammenhang an die Ausführungen erinnert werden, die über das Wesen des Konkurrenzmissbrauches und über das Gesamtinteresse gemacht worden sind.

Bezüglich der Zusammensetzung der wettbewerbspolitisch willensbildenden Gremien sind in fast allen Staaten präzise gesetzliche Vorschriften vorhanden. Die Mitgliederzahl ist unterschiedlich gross. In den meisten Staaten überwiegt das richterliche Element. Eine klare Ausnahme macht diesbezüglich lediglich der schwedische «Rat für wirtschaftliche Freiheit», in dem drei Neutralen doppelt so viele Interessenvertreter gegenüberstehen. Diese sind jedoch so ausgewählt, dass sie sich einflussmässig neutralisieren: drei rekrutieren sich nämlich aus Unternehmerkreisen und drei entstammen der Konsumenten- oder Arbeitnehmerschaft.

¹ Vergleiche dazu: «La définition des mots ,excessif, inadmissible, injustifiable, inacceptable' est d'une importance capitale lorsque l'on considère les modalités d'application des pouvoirs d'intervention stipulés par la loi danoise. La loi elle-même et les documents préparatoires sont de peu de secours pour interpréter ces mots correctement, et leur sens exact doit donc être déterminé progressivement d'après les décisions prises par l'OCM, le tribunal d'appel et les instances judiciaires.» (OECD, a. a. O., Dänemark, Abschnitt 2, S. 7.)

«...La loi n'a donc pas énuméré des catégories déterminées d'abus, mais elle laisse le soin aux autorités compétentes, d'examiner dans chaque cas s'il y a abus. Cela dépendra des faits spécifiques de la cause, ainsi que des circonstances.» (OECD, a. a. O., Belgien, Abschnitt 2, S. 1.)

«...Der Vizepräsident des Bundeskartellamtes, Dr. Rauschenbach, hat kürzlich zugegeben, dass heute, nach siebenjährigem Bestehen des Amtes, 30 Prozent der Arbeitskapazität noch immer darauf verwandt wird, festzustellen, was eine ,Wettbewerbsbeschränkung' ist.» (M. Rheno, Neue Entwicklungen in der westdeutschen Wettbewerbspolitik, Der Bund, Nr. 202 vom 13. Mai 1965.)

III. Die wichtigsten Mittel der Wettbewerbspolitik

Der von einem Land eingenommene wettbewerbspolitische Standort wird schliesslich in ganz besonderem Masse auch durch Wahl und Kombination der zum Einsatz gebrachten Mittel charakterisiert. Der folgende kurze Rundgang durch das wettbewerbspolitische Instrumentarium wird

- die allgemeine Notifikationspflicht,
- die Publizität,
- die wettbewerbspolitische «moral suasion» und
- das Verbot

berühren, wobei dieses Verbot selbstverständlich generell, bloss sektoral oder gar nur für im Einzelfall festgestellte Missbrauchstatbestände Geltung haben kann.

1. Die allgemeine Notifikationspflicht

In vielen Staaten verkörpert die Überwachung der Konkurrenzbeschränkungen das Basisinstrument der Wettbewerbspolitik, welches der speziellen wettbewerbspolitischen Intervention direkt als Anknüpfungspunkt dient. Die höchstentwickelte Form der Überwachung ist selbstverständlich diejenige, welche sich auf die Einrichtung des Kartellregisters stützt, wobei die Registrierung auf einer allgemeinen Notifikationspflicht aufbaut¹. Diese Notifikationspflicht besteht darin, dass die an einer Wettbewerbsbeschränkung Beteiligten ihre Restriktion einer hierfür speziell vorgesehenen Stelle von Gesetzes wegen umgehend zu melden haben. Die Notifikation erfolgt normalerweise also automatisch. Von dieser Regelung weicht einzig Schweden ab. Die Unternehmer unterliegen dort wohl einer allgemeinen Auskunftspflicht, sind jedoch nur auf die Aufforderung der zuständigen Behörden hin verpflichtet, die gewünschten Angaben zu liefern. Hier handelt es sich allerdings eher um einen Unterschied in der rechtlichen Konstruktion als um einen solchen der praktischen Politik. Wer der Notifikationspflicht nicht nachkommt, der hat mit zum Teil recht schweren Sanktionen zu rechnen.

Der *Inhalt* der Notifikationspflicht erstreckt sich normalerweise auf alle jene Tatbestände, die zur umfassenden Beurteilung einer wettbewerbsbeschränkenden Massnahme unbedingt notwendig sind. Es sind dies beispielsweise Firma und Sitz der beteiligten Unternehmungen, Rechtsform und Anschrift des Kartells, der wesentliche Inhalt der Verträge und Beschlüsse (insbesondere

¹ Dieses Mittels bedienen sich: Dänemark, Deutschland, Holland, Norwegen, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Angaben über die betreffenden Waren oder Leistungen, über den Zweck, über die beabsichtigten Massnahmen und die Geltungsdauer usw.)¹.

Der *Anwendungsbereich* ist in der Regel ein umfassender, indem er grundsätzlich alle Wettbewerbsbeschränkungen in sich schliesst und die marktmächtigen Unternehmungen² im Prinzip meist den gleichen Bestimmungen unterliegen wie die Beschränkungen kartellistischer Natur. So heisst es beispielsweise im dänischen Gesetz: «Eintragungspflichtig sind alle jene wettbewerbsbeschränkenden Praktiken, die entweder lokal oder im Bereich der gesamten Volkswirtschaft einen wirklichen Einfluss (*une influence réelle*) auf die Preise, die Produktion, die Verteilung oder das Transportwesen ausüben.»

Die *Konsequenzen*, die sich an den Registereintrag knüpfen, können recht unterschiedlich sein. Eine extreme Regelung liegt in Österreich vor, wo die Notifikation sogar eine Voraussetzung dafür darstellt, dass eine konkurrenzbeschränkende Absprache überhaupt rechtskräftig wird. Der Eintrag ins Kartellregister bedeutet die Genehmigung durch das Kartellgericht, das gewissermassen bereits «an der Quelle» die notifizierten Restriktionen auf ihre volkswirtschaftliche Schädlichkeit durchleuchtet und unter gewissen Voraussetzungen den Eintrag verweigern kann. Wer einen nicht eingetragenen Kartellvertrag annimmt oder wer die registrierte Abmachung auf eine andere als die eingetragene Weise durchführt, macht sich straffällig. Die Registrierung spielt in diesem Falle im wahrsten Sinne des Wortes die Rolle eines «wettbewerbspolitischen Filters», der nur für Unschädliches durchlässig sein soll. Eine entgegengesetzte Regelung wird in Grossbritannien praktiziert, wo Zuwiderhandlungen gegen die Notifikationspflicht zwar ebenfalls geahndet werden, wo der Registrierung jedoch lediglich deklaratorische Bedeutung zukommt. Ihre

¹ Im Zeichen einer besonders grossen Ausführlichkeit stehen die diesbezüglichen Vorschriften in Österreich. Hier werden zusätzlich auch noch Angaben über die Gesamtproduktion des betreffenden Wirtschaftszweiges und über denjenigen Teil der Produktion verlangt, der unter die kartellistische Regelung fällt.

² Obwohl dem Marktanteil bezüglich des Monopolisierungsgrades nur indizieller Aussagewert zukommt, stützt sich eine ganze Reihe von Staaten bei der Umschreibung der marktmächtigen Unternehmung auf dieses Kriterium. Im englischen «Monopolies and Restrictive Trade Practices Act» von 1948 wird mit einem Marktanteil von einem Drittel operiert (§ 3). In Norwegen wird verlangt, dass auf eine solche Unternehmung mindestens 25% der Produktion oder des Handelsvolumens entfallen (Art. 34). In Österreich schliesslich lautet der entsprechende Artikel 36d wie folgt: «Als marktbeherrschend im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt ein Unternehmen, dessen Anteil an der Versorgung des inländischen Marktes mit einer Ware oder Warengattung, die im Zolltarif als Tarifnummer oder eigene Unterposition aufscheint und die bei diesem Unternehmen kein Nebenprodukt bildet, nach dem in dem betreffenden Wirtschaftszweig zur Erfassung der Produktion üblichen Massstab mehr als 30%, wenn jedoch der inländische Markt durch mehr als drei Unternehmen versorgt wird, mehr als 50% beträgt.»

Unterlassung bleibt ohne Konsequenzen für die zivilrechtliche Gültigkeit des Kartellvertrages; die Eintragung verleiht einem rechtswidrigen Kartell umgekehrt aber auch nicht die Rechtswirksamkeit.

Die eben gemachten Ausführungen dürften gezeigt haben, dass in der Wettbewerbspolitik von der allgemeinen Notifikationspflicht und vom Kartellregister, das man sachlich zutreffender eigentlich als Restriktionenregister bezeichnen müsste, ein recht unterschiedlicher Gebrauch gemacht werden kann:

Ihre Hauptfunktion liegt bestimmt darin, die Überwachung der Wettbewerbsbeschränkungen durch die Schaffung eines besseren Überblicks über die Restriktionspraxis zu verbessern. Die wettbewerbspolitisch zuständigen Organe besitzen jederzeit genaue Informationen darüber, in welchem Ausmass Beschränkungen vorhanden sind, in welcher Streuung sie sich über die einzelnen Sektoren der Volkswirtschaft verteilen und wie stark die einzelnen Erscheinungsformen am ganzen Vorkommen beteiligt sind. Von den rund 1300 Eintragungen im dänischen Register entfielen im Jahre 1960 beispielsweise deren 1100 auf Abreden kartellistischer Natur und bloss ca. 200 auf marktmächtige Unternehmungen, wobei bei der kollektiven Gleichrichtung des Marktverhaltens die Preisabsprachen eindeutig überwogen. Informationen dieser Art sind zweifellos dazu angetan, über die langfristigen Entwicklungstendenzen und über den Wandel im Bereich der wettbewerbspolitischen Bedürfnisse Aufschluss zu geben.

Die notwendige Ergänzung zur Überwachung ist selbstverständlich die Missbrauchsbekämpfung. Wo die Überwachung missbrauchsverdächtige Sachverhalte zu Tage fördert, hat umgehend die entsprechende Intervention Platz zu greifen. In einzelnen Staaten (so beispielsweise im Vereinigten Königreich und in Norwegen) sind der Registerführer und der «wettbewerbspolitische Staatsanwalt» denn auch identisch, d. h. die beiden Funktionen werden vom gleichen Funktionsträger ausgeübt. Aber auch in allen andern Ländern mit Kartellregister verkörpern die Registereintragungen eine wichtige Arbeitsgrundlage für die das Verfahren in Gang bringende Instanz.

Vom Kartellregister geht selbstverständlich auch eine beträchtliche prophylaktische Wirkung aus. Müssen die Urheber einer Konkurrenzbeschränkung, die im Zuge der Notifikation ihre Karten voll auf den Tisch zu legen haben, mit einer Missbrauchsverfolgung rechnen, dann werden sie von allem Anfang an die nötige Vorsicht walten lassen. In diesem Sinne ist die allgemeine Überwachung an sich schon ein Instrument der Missbrauchsbekämpfung. Schliesslich hat sich im Falle Österreichs gezeigt, dass sich Notifikationspflicht und Registereintrag sogar auch direkt in die Missbrauchsbekämpfung oder gar in die Politik sektoraler Verbote einschalten lassen.

In Ländern, in denen die Qualifikation der wirtschaftlichen Schädlichkeit von Wettbewerbsbeschränkungen in weniger zurückhaltender Weise ver-

liehen wird als bei uns, verkörpert die allgemeine Notifikationspflicht zweifellos ein sehr taugliches Mittel der Wettbewerbspolitik. Die festgestellten Erfahrungen weisen jedenfalls eindeutig in dieser Richtung¹.

2. Die Publizität

Wie alle andern, so sind normalerweise auch die an konkurrenzbeschränkenden Praktiken mitwirkenden Firmen bemüht, ihr «image» zu pflegen, d. h. vor der öffentlichen Meinung möglichst günstig abzuschneiden². Das wettbewerbspolitische Mittel, das sich diese Aspirationen zunutze macht, ist eben die Publizität. Ihre Aufgabe besteht darin, die öffentliche Meinung wettbewerbsbewusster zu machen, sie über die Vorgänge in der Wettbewerbssphäre auf dem laufenden zu halten und bereits in indirekter Weise auf die Urheber von wettbewerbspolitisch unerwünschten Restriktionen einzuwirken³. Selbstverständlich steht auch hier wieder das Kartellregister im Vordergrund, das ja meist

¹ Vergleiche dazu *M. Schiedermair*, Registrierung und gerichtliche Nachprüfung von Wettbewerbsbeschränkungen in Grossbritannien, Studien zum europäischen Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht, Band 1, Karlsruhe 1962, S. 89: «Man nimmt im Büro des Registrars, der heute über einen recht umfangreichen Mitarbeiterstab verfügt, ... an, dass die Pflicht zur Registration von Kartellen auch die Abschaffung einer ganzen Reihe von ihnen zur Folge gehabt hat. Abgeschafft worden sind wahrscheinlich in weitem Umfang die wirtschaftlich unwichtigen Kartelle, weil es sich wegen ihnen nicht lohnt, die negativen Folgen der mit der Eintragung verbundenen Publizität auf die öffentliche Meinung auf sich zu nehmen. Aufgelöst aber sind nach Auffassung der Mitarbeiter des Registrars auch eine Reihe von Vereinbarungen, die so offensichtlich gegen den Act verstießen, dass die Beteiligten keine Chancen sahen, sie in einem eventuellen gerichtlichen Verfahren zu rechtfertigen. So hat bereits die Registrationspflicht weitgehende wettbewerbsfördernde Folgen gehabt...»

² «...Man hat bisher den Eindruck, dass die Industrie bemerkenswert ehrlich, ja fast schon übertrieben skrupulös und ängstlich ihre Anmeldungen zum Register vornimmt. Das hat seinen Grund offenbar in der öffentlichen Meinung, die im Augenblick in Grossbritannien ganz ausserordentlich monopol- und kartellfeindlich ist. Die Industrieunternehmen aber glauben es sich nicht leisten zu können, durch eventuell entdeckte Verstösse gegen den Act beim Publikum in ein schlechtes Licht zu geraten, das in einem solchen Fall ziemlich sicher annähme, von den betroffenen Unternehmen auch durch überhöhte Preise – als angenommene Folge eines unerlaubten Kartells – übervorteilt zu werden.» (*M. Schiedermair*, a. a. O., S. 88.)

³ Vergleiche dazu *L. Fröhler*, Europäisches Kartellrecht, München 1962, S. 76: «Gemäss Art. 19 kann der Wirtschaftsminister, sofern er eine Wettbewerbsregelung als ganz oder teilweise dem Gemeinwohl zuwiderlaufend erachtet, Einzelheiten der Wettbewerbsregelung oder Teile derselben im ‚Nederlands Staatscourant‘ veröffentlichen. Hierdurch sollen nicht nur gesamtwirtschaftlich bedenkliche Kartellpraktiken dem Urteil einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sondern auch möglicherweise die an der Absprache Beteiligten im Hinblick auf die Kritik der öffentlichen Meinung zu einer Änderung der Abmachungen veranlasst werden...»

öffentlich ist und in das darum auch jeder Interessierte Einsicht nehmen kann¹. Allerdings werden in den meisten Staaten mit Kartellregister solche Informationen von der Registerpublizität ausgenommen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen und deren Bekanntmachung infolgedessen die Betroffenen erheblich schädigen müsste. In ähnlicher Weise wird dort vorgegangen, wo auch die Verhandlungen vor den wettbewerbspolitisch zuständigen Gremien öffentlich sind². In einigen Staaten ist die Veröffentlichung der Registereintragungen in einem offiziellen Publikationsorgan vorgeschrieben. Die höchstentwickelte Verwirklichung der wettbewerbspolitischen Publizität findet sich in den nordischen Staaten (Dänemark, Norwegen und Schweden). Ein eigentlicher Publizitätsdienst vermittelt dort zu Handen einer breiten Öffentlichkeit alle wettbewerbspolitisch relevanten Informationen³.

3. Die «moral suasion»

Die Beseitigung von volkswirtschaftlich schädlichen Wettbewerbsbeschränkungen setzt nicht notwendigerweise die Entfaltung der staatlichen Gewalt voraus. Auch im Bereich der Wettbewerbspolitik ist das möglich, was man konjunkturpolitisch als «moral suasion», als moralische Druckausübung, bezeichnet. In mehreren Staaten werden die wettbewerbspolitischen Exekutivorgane vom Gesetzgeber ausdrücklich angewiesen, vorgängig der direkten Intervention die gütliche Regelung der Angelegenheit zu versuchen, d. h. mit den visierten Wirtschaftskreisen einen wettbewerbspolitischen Vergleich (gewissermaßen eine Art von «consent decree») abzuschliessen, der die Fortsetzung des Verfahrens überflüssig macht. Dafür vier Beispiele:

– In Frankreich kann der Wirtschaftsminister, bevor er seine Meinung über eine eingeklagte Konkurrenzbeschränkung dem zuständigen Gericht zur Kennt-

¹ So enthält Art. 11 des englischen «Restrictive Trade Practices Act» beispielsweise die folgende Bestimmung: «Das Register ist ohne den besonderen Teil während der durch die Verordnung zu bestimmenden Tageszeit und gegen Entrichtung einer Gebühr öffentlich aufzulegen. Jedermann kann beim Registerbeamten Abschriften aus dem Register verlangen.»

² Zum Zwecke der Illustration sei auf Art. 23 des einschlägigen schwedischen Gesetzes hingewiesen: «Die Sitzungen des Rates zur Verhandlung von Fällen auf Grund dieses Gesetzes sind öffentlich. Falls anzunehmen ist, dass durch eine öffentlich abgehaltene Sitzung Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden können oder dass die Abhaltung der Sitzung dadurch erschwert wird, kann der Rat beschliessen, die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten.»

³ Detaillierte Ausführungen finden sich bei W. Boserup und U. Schlichtkrull, *Alternative Approaches to the Control of Competition*, in: *Competition, Cartels and their Regulation*, Herausg. von John P. Miller, Amsterdam 1962, S. 59 ff.

nis bringt, den Beklagten entsprechende Empfehlungen unterbreiten¹. Bis heute sind diese Empfehlungen praktisch immer akzeptiert worden².

– Eine analoge Politik wird im Vereinigten Königreich getrieben. Es liegen Berichte darüber vor, dass zahlreiche Absprachen freiwillig aufgehoben wurden, bevor das Verfahren offiziell in Gang geriet, dies allein auf die Mitteilung hin, der Registerdirektor gedenke sie zwecks Überprüfung dem «Restrictive Trade Practices Court» zu unterbreiten. Gelegentlich kam es auch nach Anhebung des Verfahrens noch zum Vergleich³.

– Deutlich im Zeichen der moralischen Druckausübung steht auch die Regelung Schwedens: Der Entfaltungsbereich der Wettbewerbspolitik ist dort zwar wohl ein sehr umfassender. Ausserhalb der sektoralen Verbote kann zum Zwecke der Missbrauchsbekämpfung jedoch nur der Verhandlungsweg beschritten werden. Erweisen sich die an der beanstandeten Wettbewerbsbeschränkung Beteiligten als widerspenstig, dann ist durch eine entsprechende Publizität für die Mobilisierung der öffentlichen Meinung zu sorgen. Als autoritätsbegründender Faktor erweist sich dann eben die Furcht vor der Reaktion der öffentlichen Meinung und des Gesetzgebers, der sich unter dem Eindruck schlechter Erfahrungen zur Verschärfung der Wettbewerbsgesetzgebung veranlasst sehen könnte.

– Ein hochinteressanter Anwendungsfall für dieses Mittel der Wettbewerbspolitik findet sich schliesslich in der irischen Gesetzgebung. Die «Fair Trade Commission» besitzt nämlich die Möglichkeit, sog. «Fair Trading Rules» zu erlassen, die darüber Aufschluss geben, welches das für eine bestimmte Branche

¹ «Mais le ministre dispose d'une troisième possibilité très importante et, en pratique, toujours appliquée: il peut inviter les intéressés à prendre les mesures nécessaires pour rétablir la libre concurrence.» (OECD, a. a. O., Frankreich, Abschnitt 0, S. 5.) Sowie: «Dans la pratique, l'Administration s'efforce d'obtenir le respect de la loi par la persuasion.» (OECD, a. a. O., Frankreich, Abschnitt 2, S. 6.)

² «... Tatsächlich haben sich seit Inkrafttreten der neuen Wettbewerbsregeln die Betroffenen nach der Entscheidung des Ministers stets bereit erklärt, die von ihm geforderten Massnahmen vorzunehmen. Nur im Werbeagentur-Fall kam eine Einigung nur unter Schwierigkeiten zustande. Bisher sind keine Strafverfahren nach Artikel 59^{bis} eingeleitet worden.» (H. Sennewald, Kartelle und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen in Frankreich, Beiträge zum europäischen Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht, Band 3, Karlsruhe 1964, S. 168.)

³ «... Indépendamment des accords soumis au tribunal, de très nombreux accords sont abandonnés avant que la procédure ne soit entamée. A la date du 7 août 1959, sur 2200 accords enregistrés, 350 ont été abandonnés avant que le directeur n'ait entamé une action. D'autre part, 250 accords ont été abandonnés après que le directeur ait fait connaître son intention de soumettre leurs cas au tribunal, mais avant que la procédure n'ait été entamée officiellement. A la même date, des poursuites avaient été engagées au sujet de 85 accords; dans 29 cas, le tribunal a rendu un arrêt avec le consentement des parties, dans 6 cas, l'arrêt a été rendu après procès et 50 affaires sont encore en suspens.» (OECD, a. a. O., England, Abschnitt 2, S. 10.)

als wettbewerbspolitisch zweckmässig erachtete Verhalten ist; es handelt sich gewissermassen um einen sektoral gültigen «wettbewerbspolitischen Knigge». Der Anstoss zu einem solchen Schritt kann der eigenen Initiative der Kommission entspringen oder aber von den Angehörigen der betreffenden Wirtschaftsgruppe selbst ausgehen. Das Vorhaben ist im voraus öffentlich anzukündigen, damit die Interessierten in der Lage sind, dazu Stellung zu nehmen. Bei der Ausarbeitung der Regeln, die sich grundsätzlich auf alle Wettbewerbsdimensionen beziehen können, wirkt die «Fair Trade Commission» eng mit dem vierten Wirtschaftszweig zusammen. Die Kommission hat die Einhaltung zu überwachen. Solchen «*règles de bonne conduite*» kommt nicht Gesetzescharakter zu. Sie lassen sich darum auch leichter an neue Gegebenheiten anpassen. Im Falle der Nichtbeachtung ist jedoch dem Wirtschaftsminister Mitteilung zu machen, und die Durchsetzung mündet dann in das allgemeine Verfahren aus, das bei der Missbrauchsbekämpfung Platz greift.

Die «moral suasion» als Mittel der Wettbewerbspolitik wird für sich in Anspruch nehmen können, unter gewissen Voraussetzungen (wettbewerbspolitische Reaktionsbereitschaft der öffentlichen Meinung oder Existenz einer wettbewerbsfreundlichen Parlamentsmehrheit) ein besonders günstiges Verhältnis zwischen wettbewerbspolitischer Entfaltung und wettbewerbserhaltender Wirkung zu gewährleisten. Ihr Nachteil besteht andererseits darin, dass sich gelegentlich nur ein Kompromiss erreichen und nicht der als wettbewerbspolitisch zweckmässig angesprochene Zustand herbeiführen lässt¹.

4. Das Verbot

Das eingrifflichste und zielstrebigste Mittel der Wettbewerbspolitik ist zweifellos das Verbot. Dieses lässt sich grundsätzlich in einer dreifachen Weise anwenden, nämlich generell, sektoral oder im konkreten Einzelfall.

Das generelle Verbot bedeutet, dass alle Kartelle oder alle vertikalen, Dritte im Wettbewerb behindernden Praktiken verboten, unzulässig, unwirksam oder

¹ Vergleiche dazu: *E. Sommer*, Der gegenwärtige Stand des schwedischen Kartellrechts, *Wirtschaft und Wettbewerb*, Nr. 4, 1964, S. 341: «Ein Nachteil des Verhandlungsverfahrens ist darin zu sehen, dass die Verhandlungen in der Regel mit einem Kompromiss enden, und der Rat keineswegs immer die Möglichkeit hat, seine Auffassung, d. h. letztlich die der Gesetzgebung zugrunde liegenden Gedanken über den freien und ungebundenen Wettbewerb durchzusetzen.» Als weitere Nachteile werden in der Literatur genannt: Wirtschaftliche Benachteiligung der durch die Restriktion Geschädigten zufolge der Langwierigkeit des Verfahrens und zufolge der Unmöglichkeit, Schadenersatzforderungen durchzusetzen, Fehlen von allgemeingültigen Entscheidungen und damit Gefahr der Rechtsunsicherheit usf. Vergleiche dazu *H. Erhorn*, *Wirtschaft und Wettbewerbsrecht in Schweden*, Beiträge zum europäischen Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht, Band 2, Karlsruhe 1964, S. 156 ff.

nichtig sind. Es strebt den höchstmöglichen Wettbewerbsgrad an. Generelle Verbote werden in der Praxis immer durch Ausnahmegestaltungen aufgelockert. Ein Musterbeispiel für eine solche Regelung liefert das deutsche Wettbewerbsgesetz, das in § 1 Kartelle zwar generell als unwirksam erklärt, das dieser Grundsatzklärung aber gleich auch den Hinweis auf eine Reihe von möglichen Ausnahmen folgen lässt¹. Bei den erlaubten Kartellbindungen handelt es sich in erster Linie um solche, von denen man bloss eine relativ geringe Wettbewerbsbehinderung erwartet oder deren Beschränkungsfolgen durch volkswirtschaftlich positive Wirkungen kompensiert oder gar überkompensiert werden können².

Die zweite Verbotsart, das auf den Einzelfall ausgerichtete Verbot, gelangt bei der Missbrauchsbekämpfung zur Anwendung. Im Gegensatz zur generellen Ausschaltung der restriktiven Abmachungen handelt es sich hier nicht um eine allgemeine, sondern lediglich um eine punktuelle Intervention: Eine konkrete Marktsituation wird nach eingehender Prüfung ihrer wettbewerbspolitischen Besonderheiten und Wirkungen als volkswirtschaftlich schädlich betrachtet und muss deshalb umgestaltet werden. Das Mittel der Umgestaltung ist auch hier wieder das Verbot. Die an der unerwünschten Wettbewerbsbeschränkung Beteiligten werden dazu gezwungen, ein bestimmtes Marktverhalten ganz oder teilweise aufzugeben. Der wesentliche Unterschied zum generellen Verbot besteht somit in erster Linie darin, dass die Intervention erst nach genauer Prüfung der Besonderheiten des Einzelfalls erfolgt, dass der entsprechende Entscheid nicht im voraus feststeht, sondern erst «ad hoc» zustande kommt. Diesem Vorgehen liegt die in Europa offenbar weitverbreitete Überzeugung zugrunde, dass über die verschiedenen Arten von Konkurrenzbeschränkungen ein generelles Urteil nicht möglich ist, dass sich die wirtschaftliche Schädlichkeit vielmehr erst im Einzelfall feststellen lässt und dass sich infolgedessen auch die wettbewerbspolitische Therapie nur auf den Einzelfall beziehen darf.

Beim dritten Verbotstyp, beim sektoralen Verbot, handelt es sich schliesslich um eine für einzelne Restriktionsarten generalisierte Missbrauchsbekämpfung. Es wird von der Überzeugung ausgegangen, dass bestimmte Arten von wettbewerbsbeschränkenden Massnahmen in der überwiegenden Vielzahl der Fälle

¹ Eine Ausnahmebehandlung ist für Konditionen-, Rabatt-, Strukturkrisen-, Rationalisierungs-, Export- und Importkartelle möglich. Dazu gesellt sich für besonders schwerwiegende Einzelfälle noch die Generalausnahmeklausel des Art. 8 GWB (Notstandskartelle).

² Im Rahmen einer solchen Ausnahmenpolitik können als positive Wirkungen in Betracht fallen: die Vereinfachung des Geschäftsabschlusses, der Qualitätsschutz des Wettbewerbs und die Verbesserung der Markttransparenz, die Erfüllung einer nützlichen Ordnungsfunktion unter bestimmten Voraussetzungen, die Steigerung der Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit, die Optimierung des Exporterlöses, die Neutralisierung des Markteinflusses eines ausländischen monopolistischen Angebotes usw.

volkswirtschaftlich unzweckmässig sind und sich deshalb generell ausschalten lassen. Solche sektorale Verbote können entweder bereits im Gesetz enthalten sein oder ihre Verhängung kann in den Kompetenzbereich der wettbewerbspolitisch zuständigen Behörden fallen¹. Einen beliebten Gegenstand für eine solche Intervention verkörpert die Preisbindung der zweiten Hand. In sieben der untersuchten zehn Staaten sind kollektiv durchgesetzte Wiederverkaufspreise untersagt, und in sechs Ländern unterliegt auch die individuelle Preisbindung der zweiten Hand einem Verbot.

IV. Wettbewerbspolitische Gesamtübersicht

Nachdem die konzeptionswesentlichen Elemente zusammengetragen worden sind, kann schliesslich zur summarischen Würdigung der untersuchten zehn Gesetzgebungen geschritten werden. Ursprünglich bestand die Absicht, die Reihenfolge der Behandlung nach der Wettbewerbsfreundlichkeit, d. h. nach dem angestrebten Wettbewerbsgrad, zu richten. Die Erstellung einer solchen Rangliste erwies sich jedoch deshalb als sehr problematisch, weil die Einstufung die gleichzeitige Würdigung mehrerer Beurteilungskriterien voraussetzt: Ein Land, das im Bereich der Kartellierung ein relativ strenges Regime aufgezogen hat, kann beispielsweise marktmächtigen Unternehmungen oder zwischenstufigen konkurrenzbeschränkenden Praktiken gegenüber erheblich toleranter sein und umgekehrt. Einzelne Gesetze unterscheiden sich zudem lediglich durch Nuancen voneinander, denen ohne ins Einzelne gehende Spezialuntersuchungen nicht im erforderlichen Ausmass Rechnung getragen werden kann. Aus diesen Gründen musste auf die ursprüngliche Absicht verzichtet und die alphabetische Reihenfolge gewählt werden.

1. Belgien

Das belgische «Gesetz über den Schutz gegen wirtschaftlichen Machtmissbrauch» (vom 27. Mai 1960) steht, wie schon aus der Benennung hervorgeht, auf dem Boden des allgemein gehandhabten Missbrauchsprinzips. Die Tatbestände der wirtschaftlichen Macht und des Machtmissbrauchs werden sehr allgemein umschrieben. Es ist – wie bereits erwähnt – die Aufgabe der wettbewerbspolitisch zuständigen Instanzen, diesen sehr generell gehaltenen Formulierungen einen präziseren Inhalt zu geben.

¹ Eine solche Ermächtigung findet sich beispielsweise im norwegischen Gesetz von 1953. Durch königliches Dekret wurde im Jahre 1960 von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht um Preiskartelle zu verbieten. Vergleiche: OECD, a. a. O., Norwegen, Abschnitt 1, S. 1.

Das Verfahren zerfällt in drei Phasen: Die Untersuchung wird durch einen «berichterstattenden Kommissar» (commissaire-rapporteur) entweder auf Klage einer geschädigten Partei oder auf Ersuchen des Wirtschaftsministeriums hin eingeleitet. Gelangt er zur Ansicht, dass kein Missbrauch vorliegt, wird es eingestellt; andernfalls erstattet er dem «Rat für Wirtschaftsstreitigkeiten» (Conseil du Contentieux Economique) Bericht. Dieser erstellt einen Bericht und übergibt diesen, zusammen mit der Formulierung angemessener Massnahmen zur Beseitigung des festgestellten Missbrauchs, dem Wirtschaftsministerium. Dieses leitet daraufhin mit den Beschuldigten ein Vergleichsverfahren ein. Ist dieses erfolglos, wird den Beteiligten mittels einer formalen Aufforderung eine Empfehlung übermittelt, der binnen einer Frist von 60 Tagen nachzukommen ist; andernfalls wird sie zum königlichen Beschluss erhoben.

Für die Beurteilung der belgischen Regelung stehen nur relativ wenige Entscheide zur Verfügung; sie zeichnen sich durch ein recht grosses Verständnis den Restriktionen gegenüber aus und zeugen damit von einer largen Auslegung des Begriffs des wirtschaftlichen Machtmissbrauchs¹.

¹ Als für die wettbewerbspolitische Grundhaltung symptomatisch können insbesondere die folgenden Fälle angesprochen werden: Am 2. Juni 1960 wies das belgische Kassationsgericht die Schadenersatzklage eines Apothekers zurück, der zufolge der Weigerung, sich der Marktregelung für bestimmte pharmazeutische Artikel zu beugen, einer Belieferungssperre unterworfen worden war. Das genannte Gericht bestätigte bei dieser Gelegenheit, dass «der freie Wettbewerb kein absolutes Recht darstellt, sondern ein Recht, das abgegrenzt ist durch das Bestehen gleicher Rechte Dritter; dass die Ausübung dieser Rechte durch eine Gruppe demzufolge keine Rechtsverletzung darstellen kann; dass tatsächlich festgestellt ist, dass dieses Abkommen der Wahrung rechtmässiger Interessen der Gruppe dient zum Schutz gegen Preisschleuderei und mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der Qualität der Erzeugnisse und auf eine angemessene Berufsvergütung». (Vergleiche dazu *C. del Marmol*, Das belgische Gesetz gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Macht, Wirtschaft und Wettbewerb, Nr. 9/1960, S. 629 ff.)

Im Urteil vom 1. Juni 1962 des Berufungsgerichtes Brüssel wurde die Schadenersatzforderung eines Lesemappenvertriebes gegen einige Zeitschriftenverleger abgewiesen. Diese Verleger hatten, mit der Begründung, dass die Lesemappen ihren Umsatz schmälern würden, auf ihren Erzeugnissen die Klausel angebracht: «Dieses Exemplar ist nur zum Verkauf zum vorgeschriebenen Preis bestimmt und darf in keinem Falle zur Aufnahme in eine Lesemappe verwendet werden oder verliehen werden.» «Hinsichtlich des Boykotts erkennt die Entscheidung an, dass der zwischen den Herausgebern von Wochenzeitschriften zur Annahme gelangte Beschluss zwar geeignet sei, eine Geschäftstätigkeit, die an sich vollständig rechtmässig ausgeübt werde, praktisch unmöglich zu machen, dass der Boykott jedoch nicht als aggressiv (unzulässig) anzusehen sei und demzufolge kein Vergehen darstelle, weil er nur dem Zweck diene, rechtmässige Interessen derjenigen, die ihn anwenden, wahrzunehmen.» Vergleiche dazu *C. del Marmol*, Verfahren gegen Zeitschriften-Verleger wegen «abgestimmter Verhaltensweise», Wirtschaft und Wettbewerb, Nr. 4/1963, S. 525 ff. Vergleiche weiter: *Comité d'experts en matière de pratique commerciales restrictives (OECD)*, Rapport annuel sur l'évolution de la situation en Belgique (erstattet im Oktober 1964).

2. Dänemark

Das dänische «Gesetz über die Kontrolle der Monopole und Wettbewerbsbeschränkungen» (vom 31. März 1955) weist in wesentlichen Belangen grosse Ähnlichkeit mit der norwegischen und teilweise auch mit der schwedischen Wettbewerbsgesetzgebung auf. Obwohl natürlich jedes der drei Gesetze seine Besonderheiten hat, kann auf Grund der Ähnlichkeit in der Konzeption doch sozusagen von einer «skandinavischen Lösung» der wettbewerbspolitischen Grundprobleme gesprochen werden¹. Der angestrebte Wettbewerbsgrad ist in sämtlichen Bereichen sehr respektabel, doch dürfte er insgesamt etwas hinter demjenigen Norwegens zurückliegen.

– Horizontale wettbewerbsbeschränkende Abmachungen unterliegen der Notifikationspflicht mit anschliessender intensiver Missbrauchsüberwachung. Lassen sich schädliche Praktiken auf dem Verhandlungsweg nicht beseitigen, dann kann von den zuständigen Behörden eine Verfügung erlassen werden, welche die Annullierung der betreffenden Restriktion, die Anpassung der Preise, der Margen oder der Verkaufsbedingungen oder aber die Fixierung von Höchstpreisen oder Höchstmargen zum Gegenstand hat. Preispolitische Überlegungen spielen eine hervorragende Rolle. Von dieser Interventionskompetenz wird laufend Gebrauch gemacht².

– Die marktmächtigen Unternehmungen unterliegen auf Verlangen der zuständigen Behörden ebenfalls der Notifikationspflicht. Auch in ihrem Bereich greift die Missbrauchsüberwachung Platz.

– Im Bereich der vertikalen wettbewerbsbeschränkenden Praktiken wird hinsichtlich der Preisbindung der zweiten Hand ein sektorales Verbot statuiert.

¹ «Die Kartellpolitik Dänemarks beruht (wie die Norwegens und Schwedens) auf dem Grundgedanken, dass Kartelle und Marktmonopole als solche nicht gesamtwirtschaftlich unerwünscht sind, dass aber der Staat die Möglichkeit haben muss, gegen sie einzuschreiten, wenn von ihnen Wirkungen ausgehen, die den freien Wettbewerb schädigen. Das dänische Gesetz ist somit dem Typus der Missbrauchsgesetzgebung zuzurechnen, wenn auch an einer Stelle auch das Verbotsprinzip zum Durchbruch kommt.» (*L. Fröhler*, a. a. O., S. 89.)

² «... quand les pratiques restrictives se sont traduits par des prix déraisonnablement élevés, l'Office est intervenu et les a fait baisser dans un certain nombre de cas. Pour juger du caractère excessif des prix pratiquées par une entreprise, on doit tenir compte des conditions existant dans des entreprises qui, dans les circonstances actuelles, sont techniquement et commercialement efficaces.» Sowie: «Dans certains cas, des accords de prix ont été annulés quand il s'est révélé que les entreprises intéressées avaient des rendements différents; on a, en effet, supposé qu'une période sans accord de prix entraînerait tôt ou tard une répartition économiquement plus rationnelle du chiffre d'affaires global entre les entreprises, et par conséquent une réduction des coûts et des prix.» (OECD, a. a. O., Dänemark, Abschnitt 2, S. 7 f.)

Eine gewisse Abschwächung erfährt dieses Verbot durch einen, allerdings restriktiv gehandhabten, Erlaubnisvorbehalt in Ausnahmefällen. Hinsichtlich der Behandlung von Boykotten und diskriminierenden Praktiken im weitesten Sinn nimmt die dänische Kartellbehörde eine sehr undogmatische Haltung ein, die auch für die beiden andern skandinavischen Länder als charakteristisch zu bezeichnen ist. Grundsätzlich werden zwar grosse Anstrengungen gemacht, um den freien Marktzutritt und das Recht auf Belieferung zu gewährleisten, doch überwiegen solche Überlegungen nicht notwendigerweise in allen Fällen¹. Eine eindeutige Haltung wird vor allem zum Schutze neuer Verteilungsformen eingenommen².

Hauptträger der dänischen Wettbewerbspolitik ist die Monopolkontrollbehörde, die aus einem Rat und einem Direktorat besteht. Das Direktorat ist in erster Linie Untersuchungsbehörde (auf eigene Initiative oder auf Grund einer Klage) und führt das Kartellregister. Der Rat dagegen fällt sämtliche Entscheide, die vor eine besondere wettbewerbspolitische Appellationsinstanz weitergezogen werden können.

Wie in den beiden andern skandinavischen Staaten bildet die Notifikations- und Registrierungspflicht die Basis des dänischen wettbewerbspolitischen Instrumentariums. Sehr bedeutungsvoll sind aber auch die Publizität und die wettbewerbspolitische «moral suasion». Neben der moralischen Druckausübung steht jedoch auch ein System von direkten Interventionsmöglichkeiten zur Verfügung. Das auf dem Boden der relativ strengen Missbrauchskontrolle stehende dänische Wettbewerbsgesetz wird bloss durch das grundsätzliche Verbot der Preisbindung der zweiten Hand ergänzt.

¹ "Among the cases concerning refusal or discontinuation of supply which have been submitted for authoritative decisions in the Scandinavian countries, we find a number of instances where the authorities have not found occasion to intervene against the refusal or discontinuation of supply for the mere reason that the practice—although not justifiable when considered separately—still could not be deemed to be of any serious disadvantage to those affected by it, because they might be able to buy similar goods from other suppliers, or because the goods in question had never been or would never be of any real importance to the trade of the excluded enterprise." (*Boserup/Schlichtkrull*, a. a. O., S. 101.)

² "Refusals of entering into business relations with, or discriminatory treatment of enterprises of certain types (such as consumers' cooperative enterprises, chain stores, telephone order shops, self-serviceshops, etc.) constitute when comprehensive—i. e., when the enterprises concerned are excluded from obtaining important goods—a practice which, in Sweden, Denmark and Norway, is generally considered to be contrary to the public interest, because these enterprises, on account of their untraditional forms of distribution, will often be able to sell at specially low prices. In doing so, they will also have a stimulating effect on price competition in general." (*Boserup/Schlichtkrull*, a. a. O., S. 106.)

3. Deutschland

Das deutsche «Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen» (vom 27. Juli 1957) zeichnet sich durch eine ganz besondere Wettbewerbsfreundlichkeit aus. Es beruht auf einer klaren Konzeption und beweist, dass der Gesetzgeber von Anfang an wusste, was er wollte.

– Horizontale wettbewerbsbeschränkende Abmachungen sind ungültig. Auf Antrag hin können ausnahmsweise Kartelle bestimmter Art zugelassen werden, sofern dafür die gesetzlich vorgesehenen, restriktiven Voraussetzungen erfüllt sind¹. Im verbotsfreien Bereich wird im Rahmen einer lückenlosen Registrierpflicht eine konsequente vorbeugende Missbrauchskontrolle praktiziert.

– Marktmächtigen Unternehmungen ist es untersagt, ihre Marktmacht missbräuchlich auszunützen, doch sind bis zur Gegenwart keine entsprechenden Interventionen nötig geworden².

– Mit besonderer Strenge werden die vertikalen Bindungen angefasst, sind doch wirtschaftliche Zwangsmassnahmen wie Boykott, Diskriminierung und dergleichen verboten³. Die Preisbindung der zweiten Hand ist – wiederum

¹ «Hohe Zulassungsquoten (etwa 90%) weisen reine Konditionenkartelle und Exportkartelle ohne Inlandswirkung auf. Bei den übrigen anmeldepflichtigen Kartellarten liegt die Zulassungsquote bei 75%. Erlaubnispflichtige Export- und Importkartelle erreichten bisher zu 50–60% die Zulassung. Am strengsten verfuhr das Kartellamt in den ersten sechs Jahren seiner Tätigkeit mit den höherstufigen Rationalisierungskartellen einschliesslich Syndikaten. Den Anträgen wurde zu noch nicht 40% entsprochen.» *W. Schneider*, Aufgaben, Organisation und bisherige Praxis des deutschen Bundeskartellamtes, Berner Diss., noch nicht veröffentlicht.

² «Verfügungen sind wegen Missbrauchs einer beherrschenden Marktstellung bisher nicht ergangen. Es blieb bei Verfahrenseinstellungen. Dabei sind die Einstellungen infolge erfolgreicher Abmahnung stark in der Minderheit... Über Verfahren wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung in den 6 Jahren vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1963 macht das Kartellamt im Tätigkeitsbericht für 1963 folgende Angaben:

	Bundeskartellamt	Landesbehörde
Eingeleitete Verfahren.	91	6
Davon am 31. Dezember 1963 noch nicht abgeschlossen	19	–
Verfahren nach erfolgreicher Abmahnung eingestellt	9	1
Verfahren aus anderen Gründen eingestellt.	63	5
(<i>W. Schneider</i> , a. a. O.)	91	6.»

³ Art. 25 verbietet die Veranlassung zu untersagtem wettbewerbsbeschränkendem Verhalten mittels Lock- und Druckmitteln. «Betroffen sind vor allem Massnahmen des äusseren Organisationszwanges, die Kartelle gegen Aussenseiter anwenden, darüber hinaus aber auch andere Arten der Veranlassung zu wettbewerbsbeschränkendem Verhalten.» (*W. Benisch*, Art. Wettbewerbsbeschränkendes und diskriminierendes Verhalten, in: Gemeinschaftskommentar zum GWB, S. 735.) Art. 26 enthält ein Boykott- und Diskriminierungsverbot. In Art. 27 wird die Kartellbehörde schliesslich dazu ermächtigt, dann die Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung anzuordnen, wenn die Aufnahmeverweigerung diskriminierend ist.

vorbehältlich der konsequenten Missbrauchskontrolle – für Markenartikel und in einigen Branchen zugelassen.

Im Zentrum des Verfahrens befindet sich in der Gestalt des Kartellamtes eine Art Verwaltungsbehörde. Bei den Mitteln stehen das Verbot und die ergänzende Missbrauchsüberwachung im Vordergrund. Es handelt sich um ein Verbotsgesetz mit sektoralen Ausnahmen für gewisse Kartellarten und für marktbeherrschende Unternehmungen. Bei den zulässigen Kartellen greift eine präventive und bei den marktbeherrschenden Unternehmen eine repressive Missbrauchsbekämpfung Platz.

4. Frankreich

Das sehr schwer überblickbare französische Wettbewerbsrecht¹ strebt dem Text nach die Erhaltung eines relativ hohen Wettbewerbsgrades an, lässt jedoch einen bedeutend grösseren Auslegungsspielraum als die entsprechende deutsche Gesetzgebung offen und erreicht deshalb bezüglich der Konzeption nicht deren Klarheit².

– Horizontale Abmachungen sind an sich zwar verboten³. Sofern jedoch die an der Absprache Beteiligten gewisse volkswirtschaftlich positive Wirkungen nachzuweisen vermögen, sind Abweichungen von dieser Regel gestattet⁴. Die

¹ «La réglementation française ne constitue pas une loi spéciale: elle est intégrée dans la réglementation générale des prix qui constitue d'ailleurs elle-même une arme efficace, quoique indirecte, contre certaines pratiques restrictives.» (OECD, a.a.O., Frankreich, Abschnitt 0, S.3.)

² «...Es ist sehr schwierig, eine Schlussfolgerung aus der französischen Gesetzgebung, die Wirtschaftsabkommen betrifft, zu ziehen, da bis auf den heutigen Tag diese Gesetzgebung nur immer zufällig und gelegentlich angewandt worden ist, und das auch nur in wenig zahlreichen Fällen. Die Gesetzestexte geben den Gerichten und der Verwaltung ausgedehnte Vollmachten.» (R. Plaisant und J. Lassier, Die Trusts und Wirtschaftsverbände im französischen Recht, Internationales Handbuch der Kartellpolitik, Berlin 1958, S.204.)

³ Der Abschnitt IV der wiederholt revidierten «Ordonnance» Nr.45-1483 trägt die Überschrift «Maintien de la libre concurrence»; der einschlägige Art.59^{bis} weist u. a. den folgenden Wortlaut auf: «Sont prohibées ... toutes les actions concertées, conventions, ententes expresses ou tacites, ou coalitions sous quelque forme et, pour quelque cause que ce soit, ayant pour l'objet ou pouvant avoir pour effet d'entraver le plein exercice de la concurrence en faisant obstacle à l'abaissement des prix de revient ou de vente, ou en favorisant une hausse artificielle des prix. Tout engagement ou convention se rapportant à une pratique ainsi prohibée est nul de plein droit.»

⁴ «...Die Kommission hat sich bemüht, nicht einer systematischen Unterdrückung aller wettbewerbsbeschränkenden Praktiken zu folgen, sondern im Gegenteil in Zusammenarbeit mit den Beteiligten die hinsichtlich der Entwicklung des wirtschaftlichen Fortschritts und der im Interesse des Gemeinwohls anzuwendenden gültigen Formeln zu finden.» (Übersetzung aus dem «Journal Officiel» vom 19. Oktober 1957, in: Die Tätigkeit der Kartellkommission in Frankreich, Wirtschaft und Wettbewerb, Nr.6/1959, S.444.)

sehr allgemeine Umschreibung der Ausnahmen macht im konkreten Einzelfall die Erstellung einer « Wirkungsbilanz » erforderlich. Die den jeweiligen Verhältnissen Rechnung tragende Rechtsprechung verkörpert in diesem Sinne eine Art Missbrauchsüberprüfung, welche den Besonderheiten des einzelnen Falles Rechnung trägt und infolgedessen eine beträchtliche Milderung des grundsätzlichen Verbots zur Folge hat¹.

– Marktmächtige Unternehmungen, die anfänglich im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt wurden, unterstehen seit Mitte 1963 ausdrücklich einer Missbrauchsüberwachung².

– Im Bereich der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen ist im französischen Recht eine streng gehandhabte Verbotsgesetzgebung verwirklicht³. Die Preisbindung der zweiten Hand ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen, die im Gesetz für einige Fälle vorgesehen sind, wurden bis heute nur selten bewilligt.

Die wettbewerbserhaltenden Entscheide werden in Frankreich durch die ordentlichen Gerichte gefällt, denen zum Zwecke der Konzeptionsbildung jedoch die « Commission technique des ententes »⁴ und der Wirtschaftsminister zur Seite stehen. Obwohl formell als Verbotsregelung aufgezogen,

¹ « Le texte ne porte donc aucune condamnation a priori, ni même aucune présomption d'illégalité en raison de la nature ou de l'objet de l'entente. La prohibition de l'entente ne peut résulter que d'un examen approfondi de ses buts, de son fonctionnement et de ses effets. » (OECD, a. a. O., Frankreich, Abschnitt 2, S. 7.)

² Durch das Finanzgesetz Nr. 63-628 vom 2. Juli 1963 wurde der bereits zitierte Art. 59^{bis} wie folgt ergänzt: « ... Unter den gleichen Voraussetzungen sind Verhaltensweisen einzelner Unternehmen oder Unternehmergruppen verboten, die auf dem Binnenmarkt eine durch ein Monopol oder eine offenbare Konzentration wirtschaftlicher Macht gekennzeichnete beherrschende Stellung einnehmen, sofern die Verhaltensweisen eine Behinderung des normalen Marktablaufs bezwecken oder bewirken können. »

³ Gemäss Art. 37 der « Ordonnance » Nr. 45-1483 sind Tatbestände wie « le refus de vendre et les pratiques discriminatoires, moyens ordinaires du boycottage » ausdrücklich verboten. Vergleiche dazu auch: « ... Frankreich hat nach diesem Kriege in seiner Kartellgesetzgebung eine von der deutschen abweichende Lösung gefunden. Die Regelung für horizontale Wettbewerbsbeschränkungen wird verhältnismässig nachsichtig gehandhabt. Andererseits gilt für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen eine energisch verwirklichte Verbotsgesetzgebung. » (E. v. Tirpitz, Missbrauch einer Ausschliesslichkeitsbindung, Wirtschaft und Wettbewerb, Nr. 2/1962, S. 137.)

⁴ « Au terme de huit années de fonctionnement, le bilan des activités de la commission peut sans doute être considéré comme positif. Une jurisprudence s'est formée, fondée tant sur les dispositions des articles 59^{bis} et 59^{ter} que sur une conception d'ensemble de la libre concurrence et du progrès économique. Elle donne lieu périodiquement à une publication et à des commentaires tels que ceux du présent rapport et est désormais assez étoffée pour que les entreprises soient en mesure d'apprécier l'étendue et les limites de leurs droits et obligations en matière de pratiques restrictives de la concurrence. » (Commission technique des ententes, Rapport au Ministre des affaires économiques pour les années 1960, 1961 et 1962, Paris 1964, S. 7.)

steht die französische Wettbewerbsgesetzgebung praktisch auf dem Boden des im vertikalen Bereich durch sektorale Verbote ergänzten Missbrauchsprinzips. Charakteristisch ist auch die grosse Bedeutung der wettbewerbspolitischen «moral suasion».

5. Irland

Das irische «Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen» (vom 7. Mai 1953) geht in gewisser Hinsicht seinen eigenen Weg. Es ist jedenfalls schwer in eine allgemeine Systematik einzuordnen, weil es nicht einzelne Typen von Wettbewerbsbeschränkungen als solche behandelt, sondern die wettbewerbspolitische Überprüfung ganzer Branchen verlangt. Als Mittel der Einflussnahme stehen die bereits früher erwähnte Ausarbeitung von sog. «Fair Trading Rules»¹ und der Erlass von sog. «Restrictive Trade Practices Orders» zur Verfügung, durch welche branchenweise die Missbräuche ausgeschaltet werden können, die anlässlich der Untersuchung durch die «Fair Trade Commission» festgestellt wurden. Der Anstoss zu solchen Beschlüssen geht von der erwähnten Kommission aus und ist das Ergebnis entsprechender Untersuchungen. Ist der Handels- und Industrieminister mit den unterbreiteten Anträgen einverstanden, dann legt er sie in der Gestalt eines entsprechenden Beschlusses zwecks Genehmigung dem Parlament vor. Stimmt dieses zu, dann wird das erwünschte Marktverhalten gesetzlich erzwungen. Von dieser Möglichkeit wurde ebenfalls für ca. 10 Branchen Gebrauch gemacht².

Beim irischen handelt es sich um ein Missbrauchsgesetz besonderer Prägung. Es werden nicht einzelne missbräuchliche Praktiken durchgehend durch die ganze Volkswirtschaft beseitigt, sondern die wettbewerbspolitische Bereinigung erfolgt branchenweise. «Moral suasion» und gesetzlicher Zwang gehen dabei Hand in Hand.

¹ «These Fair Trading Rules are official recommendations in respect of Trade practices, and although they have no legal force, it must be assumed that they possess such a suggestive power that in actual fact they have the effect of a sort of compulsory cartel, even though they do not serve one-sidedly as a protection of the trade against ruining mutual competition but are set up in consideration of the public interest which, in the first place, must be presumed to mean the interest of the consumers.» (*Boserup/Schlichtkrull*, a. a. O., S. 74.) Bis heute wurden für mehr als zwanzig Branchen derartige Regelserien aufgestellt. «...Conformément à l'Article 6 de la Loi de 1953, la Commission a surveillé l'application des 'Fair Trading Rules', mais elle n'a pas jugé nécessaire de faire savoir au ministre que les règles n'étaient pas observées.» (OECD, a. a. O., Irland, Abschnitt 3, S. 1.)

² Bezüglich des Inhaltes dieser Beschlüsse lässt sich im allgemeinen folgendes festhalten: Horizontale Preisvereinbarungen sind verboten; es ist untersagt, Liefersperren vorzusehen oder Diskriminierungen vorzunehmen. Grundsätzlich unzulässig erklärt wurde jeweils auch die Preisbindung der zweiten Hand. Vergleiche dazu: Fair Trade Commission, Annual Reports 1953–1964.

6. Niederlande

Der niederländische Gesetzgeber bekennt sich im « Gesetz über den wirtschaftlichen Wettbewerb » (vom 28. Juni 1956) eindeutig zum Missbrauchsprinzip¹. In den einschlägigen Bestimmungen wird wiederholt auf das öffentliche Interesse hingewiesen; an ihm inspiriert sich die ganze Wettbewerbspolitik, wobei den zuständigen Behörden ein beträchtlicher Ermessensspielraum offensteht.

– Horizontale Wettbewerbsregeln, die dem allgemeinen Interesse zuwiderlaufen, können für ungültig erklärt werden². Als Form vorbeugenden Einschreitens ist die behördliche Publikation der entsprechenden Restriktionen vorgesehen. Die Kartelle müssen angemeldet werden.

– Über die marktbeherrschenden Unternehmen sind im Gesetz keine speziellen Regelungen enthalten, doch kann auch hier, wenn es das Gesamtinteresse erfordert, eingeschritten werden³.

¹ « ... Wenn heute das niederländische Kartellgesetz das Missbrauchsprinzip in seiner reinsten Form verwirklicht, so stellt es doch für die Niederlande einen erheblichen Schritt zur Wettbewerbsfreiheit dar. Das Gesetz steht eine Meldepflicht vor, von der im wesentlichen nur die vertikalen Preisbindungen ausgenommen sind. » (*E. v. Tirpitz*, Kontinuität der niederländischen Kartellpolitik, *Wirtschaft und Wettbewerb*, Nr. 5/1964, S. 404 ff.).

² « Seit dem zweiten Weltkrieg wurde in den Niederlanden 57mal behördlicherseits gegen Kartelle vorgegangen, und zwar:

1946–1948 in	4 Fällen	1954 in	4 Fällen	1960 in	2 Fällen
1949 in	0 Fällen	1955 in	4 Fällen	1961 in	4 Fällen
1950 in	5 Fällen	1956 in	3 Fällen	1962 in	2 Fällen
1951 in	4 Fällen	1957 in	5 Fällen	1963 in	0 Fällen
1952 in	11 Fällen	1958 in	2 Fällen		
1953 in	4 Fällen	1959 in	3 Fällen		

Die Anzahl der Fälle, in denen das Ministerium nicht « eingegriffen », wohl aber mit den Kartellbeteiligten Verhandlungen geführt hat, ist weit grösser. Im Jahre 1962 erhielt das Ministerium 166 Klagen, von denen sich 153 auf Kartelle oder wirtschaftliche Machtpositionen bezogen. In 28 dieser Fälle führten diese Verhandlungen zu dem Resultat, dass dem Verlangen des Ministeriums Rechnung getragen wurde. Nur ein Kartell wurde – im April 1959 – auf Grund des holländischen Kartellgesetzes für unverbindlich erklärt. Es gibt jetzt in den Niederlanden ca. 1600 Kartelle. » (*Vergleiche H. D. Salinger*, Übersicht über Kartellmissbrauchsverfahren, *Wirtschaft und Wettbewerb*, Nr. 10/1964, S. 864.)

³ « Si les autorités estiment qu'une entreprise exerce une position dominante sur le marché et que cette situation a des conséquences fâcheuses pour l'intérêt général, il peut prescrire aux individus ou sociétés intéressés d'avoir à observer une ligne de conduite sur le marché. La loi précise la nature de ces instructions qui se répartissent en quatre catégories:

- a) l'interdiction d'user de contrainte envers les entreprises au moyen de pratiques répréhensibles sur le marché, y compris le boycottage;
- b) l'obligation de livrer;

– Hinsichtlich der vertikalen Bindungen greift in Holland ebenfalls die Missbrauchsbekämpfung Platz¹. Seit einem Jahr sind vertikale kollektive Preisbindungen unverbindlich; kürzlich wurde für einige dauerhafte Konsumgüter auch die individuelle Preisbindung derselben Regelung unterstellt.

Im Zentrum des Verfahrens steht der Wirtschaftsminister², dem sich gegebenenfalls auch ein anderer interessierter Minister anschliessen kann. Zur Beurteilung der wettbewerbspolitischen Praktiken wurde eine «Beratende Kommission» (Commission consultative) geschaffen, deren Anträgen die Minister jedoch nicht folgen müssen. Obwohl «die Wettbewerbspolitik in den Niederlanden nicht ein Versuch ist, den freien Wettbewerb wiederherzustellen³» liegt in allen Bereichen möglicher Restriktion eine recht konsequente Missbrauchsverfolgung vor.

7. Norwegen

Beim heute in Kraft stehenden «Gesetz über die Kontrolle und Reglementierung der Preise, der Dividenden und der wettbewerbsbeschränkenden Praktiken» (vom 26. Juni 1953) handelt es sich nicht um eine reine Kartellgesetzgebung, sondern um ein über die Wettbewerbsbelange weit hinausreichendes Gesetzeswerk. Die nachfolgende summarische Charakterisierung beschränkt sich auf den wettbewerbspolitischen Bereich.

Es wird ein beachtlich hoher Wettbewerbsgrad angestrebt:

– Kartelle fallen unter die allgemeine Missbrauchsüberwachung. Horizontale Abmachungen über die Preise sind jedoch in jeder Form verboten. Spezielle Ausnahmegewilligungen, die nur für eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden können, müssen sich vom Allgemeininteresse aus rechtfertigen lassen⁴.

c) des instructions en matière de prix;

d) la prescription de conditions de livraison et de paiement.

Les firmes dominantes qui ne respectent pas ces instructions, encourent des pénalités.» (OECD, a. a. O., Niederlande, Abschnitt 2, S. 4 ff.)

¹ « Dans plusieurs cas, le boycottage effectif de certaines formes d'entreprises telles que les coopératives, les grands magasins et les groupements d'achat a été considéré comme inadmissible. » (OECD, a. a. O., Niederlande, Abschnitt 3, S. 1.)

² « ... Un autre principe de la législation néerlandaise sur la concurrence est que la politique en matière de cartels est le fait du Gouvernement et non du pouvoir judiciaire. La plupart des mesures résultant de la Loi sur la concurrence économique sont prises par décret ministériel. » (OECD, a. a. O., Niederlande, Abschnitt 0, S. 6.)

³ *P. Verloren van Themaat*, Die Kartellpolitik der Niederlande, Internationales Handbuch der Kartellpolitik, Berlin 1958, S. 351 ff.

⁴ Als im Jahre 1961 durch königliches Dekret das sektorale Verbot für horizontale Preisbindungen ausgesprochen wurde, ergab sich die folgende Situation: « A la date du 1^{er} octobre 1961, l'interdiction touchait 545 associations et groupes enregistrés dont 373

– Marktmächtige Unternehmungen müssen sich registrieren lassen¹ und fallen ebenfalls unter die allgemeine Missbrauchsüberwachung¹.

– Auch im Bereich der zwischenstufigen konkurrenzbeschränkenden Abreden sorgt die Praxis des Preisrates für einen beträchtlichen Wettbewerbsgrad. Grundsätzlich sind zwar Boykotte und Exklusivverträge nicht verboten; der Preisrat kann es jedoch einer Unternehmung untersagen, die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit einer andern Unternehmung oder einem Konsumenten zu verweigern. Voraussetzung für ein solches Verbot ist auch hier der Verstoss gegen das Allgemeininteresse oder gegen die persönlichen Interessen der andern Marktpartei². Weiter sind sowohl die individuelle als auch die kollektiv durchgesetzte Preisbindung der zweiten Hand verboten. Ausnahmewilligungen von diesem Verbot wurden bis 1964 lediglich für einige wenige Güter (z. B. für Bücher) gewährt³.

Die zentrale Figur unter den Trägern⁴ der norwegischen Wettbewerbspolitik ist das sog. Preisdirektorat. Es führt das Register und übt die wichtigsten Untersuchungs- und Kontrollfunktionen aus. Diesem steht in der Gestalt des eben erwähnten Preisrates ein Expertengremium zur Seite, das in den meisten Fällen den wettbewerbserhaltenden Entscheid zu fällen hat. Im übrigen Bereich betätigt sich die Regierung als Entscheidungsinstanz.

Als Basis der wettbewerbspolitischen Interventionen dient die allgemeine Notifikations- und Registrierpflicht. Es wird eine allgemeine, durch sektorale

avaient fait une demande de dérogation, 192 n'avaient demandé aucune dérogation. A la même date, 204 dérogations avaient été accordées, 76 à l'échelon national, et 128 d'intérêt local; 5 dossiers étaient encore à l'étude. Ainsi donc, au 1^{er} octobre 1961, 356 associations et groupes, dont 125 à l'échelon national et 251 d'intérêt local, étaient tenus de cesser les pratiques commerciales restrictives visées par l'interdiction. » (OECD, a. a. O., Norwegen, Abschnitt 3, S. 6.)

¹ Am 1. Oktober 1961 waren auf Grund dieser Verpflichtung 78 marktmächtige Unternehmungen registriert. (OECD, a. a. O., Norwegen, Abschnitt 3, S. 3.)

² Zu diesen Bestimmungen findet sich eine reichhaltige und sehr strenge Entscheidungspraxis des Preisrates. In der Mehrzahl der Fälle handelte es sich um die Diskriminierung gewisser Verteilungsmethoden. Bei der Beurteilung ging der Preisrat differenziert vor, je nachdem es sich um Massnahmen von marktmächtigen Unternehmungen oder Kartellen oder aber um Vorkehrungen von Einzelunternehmungen (die sich mit andern im Wettbewerb befinden) handelte. Im ersten Fall wurde die Verweigerung im allgemeinen als « unreasonable » betrachtet, wenn die Restriktion nicht auf generell gehandhabten, gerechten und objektiv bestimmbareren Kriterien fusste. Umgekehrt konnte verlangt werden, dass der Käufer gewisse Voraussetzungen erfüllte, dass er beispielsweise gewisse berufliche Qualitäten besass oder dass er einen bestimmten Mindestumsatz erzielte usw. Im zweiten Fall wurde den Lieferanten eine wesentlich grössere Handlungsfreiheit zugebilligt. (OECD, a. a. O., Norwegen, Abschnitt 3, S. 13 f.)

³ OECD, a. a. O., Norwegen, Abschnitt 3, S. 5.

⁴ Vergleiche: *Boserup/Schlichtkrull*, a. a. O., S. 63 ff.

Verbote für horizontale und vertikale Preisbindungen ergänzte Missbrauchskontrolle praktiziert. Reger Inanspruchnahme erfreut sich auch das Mittel der Publizität.

8. Österreich

Die österreichische Gesetzgebung rangiert bezüglich des angestrebten Wettbewerbsgrades eindeutig im «europäischen Mittelfeld»:

– Horizontale Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der die Rechtswirksamkeit begründenden Eintragung in das Kartellregister. Das Kartellgericht führt bei dieser Gelegenheit eine präventive Missbrauchskontrolle durch¹. Es liegen auch Bestimmungen vor, welche auf die Lockerung des internen Kartellzwangs abzielen².

– Marktbeherrschende Unternehmungen müssen eingetragen werden, fallen aber sonst nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes³.

– Das Schwergewicht der Intervention manifestiert sich auf dem Sektor der zwischenstufigen Konkurrenzbeschränkung. Der Registereintrag wird verweigert, wenn die Abmachungen Boykotte vorsehen (wobei der Sanktionenboykott allerdings zulässig ist)⁴ oder Ausschliesslichkeitsklauseln beinhalten⁵.

¹ Gemäss § 18, Abs. 5, ist die Eintragung zu bewilligen, wenn die Vereinbarung unter besonderer Bedachtnahme auf die Interessen der Letztverbraucher volkswirtschaftlich gerechtfertigt erscheint. Dabei ist auch auf etwaige schwerwiegende betriebliche Nachteile Bedacht zu nehmen, die den Kartellteilnehmern dadurch entstehen könnten, dass die Eintragung nicht bewilligt wird.

² Anlässlich der 4. Kartellgesetznovelle erhielt der Richter mit § 36a die Möglichkeit, Vertragsstrafen, die in einer Kartellvereinbarung vorgesehen worden sind, zu ermässigen. Denselben Zwecken dient § 36b, der sanktionsweise verhängte Liefersperren und ähnliche Massnahmen zum Gegenstand hat: «Er sieht im wesentlichen vor, dass das Kartellgericht ermächtigt ist, solche Massnahmen im Wege der Vertragshilfe ganz oder teilweise für unzulässig zu erklären oder ganz oder teilweise in eine angemessene Vertragsstrafe umzuwandeln, dass eine solche Massnahme innerhalb einer bestimmten Frist nicht vollzogen werden darf, die sich wesentlich verlängert, wenn der Betroffene das Kartellgericht angerufen hat.» (*Schönherr/Dittrich*, Kartell- und Preisrecht, Wien 1962, S. 39.)

³ Die Notifikationspflicht wurde erst anlässlich der vierten Novelle (1962) geschaffen. «On peut cependant considérer qu'il s'agit là d'un premier pas pour élargir la portée de la loi, comme le montre la réglementation résultant de l'article 36 (h) qui permet à la Commission Paritaire de soumettre au Tribunal des Cartels un rapport sur les incidences économiques résultant de la position dominante occupée par une entreprise sur un marché, même si, pour le moment, ces rapports sont seulement classés et ne donnent pas lieu à l'ouverture d'une procédure.» (OECD, a. a. O., Österreich, Abschnitt 0, S. 8.)

⁴ «... Toutefois, dans la limite des dispositions du contrat de cartel, on pourra refuser d'effectuer des livraisons aux parties coupables d'une violation du contrat.» (OECD, a. a. O., Österreich, Abschnitt 2, S. 18.)

⁵ Verweigerungsgründe für die Eintragung sind gemäss Art. 18 u. a. in der betreffenden Vereinbarung enthaltene Verpflichtungen,

Die Preisbindung der zweiten Hand ist prinzipiell zulässig, wenn die Preise regelmässig im Kartellregister eingetragen werden und wenn sie gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt und nicht überhöht sind.

In der Gestalt des sogenannten «Paritätischen Ausschusses» steht dem Kartellgericht, das die Hauptlast der Wettbewerbspolitik zu tragen hat und gegen dessen Entscheide die Appellation an das Kartellobergericht möglich ist, ein Konsultativorgan zur Verfügung.

9. Schweden

Die Besonderheiten des schwedischen «Gesetzes zur Bekämpfung von gewissen Fällen der Wettbewerbsbeschränkungen in der Wirtschaft» (vom 25. September 1953) liegen im Vergleich zu den übrigen skandinavischen Wettbewerbsgesetzen weniger im Bereich des angestrebten Wettbewerbsgrades in den drei betrachteten Sektoren, sondern vielmehr im Bereich des zum Einsatz gelangenden Instrumentariums und des damit im Zusammenhang stehenden Verfahrens. Auch Schweden gehört im Prinzip zu den wettbewerbsfreundlichen Staaten. In allen drei betrachteten Bereichen ist der angestrebte Wettbewerbsgrad beträchtlich:

- Horizontale Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen der allgemeinen Missbrauchsüberwachung. Diese fusst nicht auf einer automatischen, sondern auf einer von den Behörden angeordneten Informations- und Registrierungspflicht¹. Das Grundprinzip der schwedischen Wettbewerbsgesetzgebung – die
- ausschliesslich solche Güter abzusetzen, die Gegenstand der Abmachung sind, oder aber
- trotz ihrer Bereitschaft, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, bestimmte Personengruppen oder Personen ganz oder teilweise auszuschliessen, wobei diese Bedingungen hinsichtlich der Anforderungen an die fachliche Befähigung nicht über bestehende Rechtsvorschriften hinausgehen dürfen.

Immerhin: «La portée de cette disposition n'a pas encore été défini par les Tribunaux.» (OECD, «Pratiques commerciales restrictives [Résumé comparatif des législations en Europe et en Amérique du Nord]», Paris 1964, S. 45.)

¹ «Am Jahresende 1962 waren 2030 Abkommen registriert. Von diesen waren 1058 gültig, damit etwas mehr als die Hälfte. Es ist anzunehmen, dass der grösste Teil der registrierungsfähigen Abkommen registriert ist, da das Preis- und Kartellamt in den Jahren seiner Tätigkeit systematisch die verschiedenen Wirtschaftszweige und Branchen zur Anmeldung von Abkommen aufgefordert hat. Ein grosser Nachteil besteht darin, dass Änderungen nach vorgenommener Registrierung nicht automatisch anzumelden sind, so dass registrierte Abkommen durch vorgenommene Änderungen bereits überholt sein können.» (E. Sommer, Der gegenwärtige Stand des schwedischen Kartellrechts, Wirtschaft und Wettbewerb, Nr. 4/1964, S. 340.) Sowie: «... Auffallend ist die hohe Zahl zwischenzeitlich aufgehobener Vereinbarungen. Die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Verträge und der Namen der Vertragspartner, die kritische

fallweise Überprüfung von wettbewerbsbehindernden Tatbeständen – wird im horizontalen Bereich bei den Submissionskartellen durchbrochen. Diese sind gemäss § 3 des Gesetzes grundsätzlich verboten. Der Rat kann allerdings unter Umständen Ausnahmen von diesem Verbot gewähren¹.

– Die marktmächtigen Unternehmungen werden in dasselbe Verfahren einbezogen und gleich behandelt wie die Kartelle.

– Vertikale wettbewerbsbeschränkende Praktiken unterliegen ebenfalls der allgemeinen Missbrauchsüberwachung, wobei die vom Rat für Wirtschaftsfreiheit verfolgte Politik weitgehend mit der Praxis der übrigen skandinavischen Staaten übereinstimmt². Die Preisbindung der zweiten Hand ver-

Besprechung in der Presse und die Diskussion über eine Verschärfung der Gesetzgebung bewirkten eine beschleunigte Aufhebung. Dies ist allerdings auch darauf zurückzuführen, dass einige Verträge durch Ablauf der Vertragsdauer endeten und dass der Inhalt inzwischen ohne Bedeutung geworden ist. Andere Absprachen wurden durch neue Vereinbarungen ersetzt. Eine Tendenz in der Richtung, dass Verträge von den Wirtschaftsbeteiligten aus einem wettbewerbskonformen Denken aufgehoben wurden, lässt sich nicht daraus ableiten. » (*H. Erhorn*, a. a. O., S. 82 ff.)

¹ « In den drei Fällen, in denen eine Befreiung vom Verbot der Angebotskartelle (so werden in der schwedischen Rechtssprache die Submissionskartelle genannt. *Sto.*) erteilt wurde, hat der Rat in der unternehmerischen Zusammenarbeit vor der Abgabe von Angeboten einen Umstand erblickt, der zu Kostenersparnissen führen und auch sonst vom Standpunkt der Allgemeinheit zu einer zweckmässigen Ordnung beizutragen vermag... Der bedeutendste Fall der Befreiung betraf die zum schwedischen Flugversicherungsring zusammengeschlossenen 40 Flugversicherungsgesellschaften, die gleiche Prämien und Versicherungsbedingungen vereinbart hatten. Ziel der Zusammenarbeit war die Verteilung des Versicherungsrisikos und die Abwehr gegenüber zahlreichen aussernordischen Wettbewerbern. » (*E. Sommer*, a. a. O., S. 333.)

² Der überwiegende Teil der vom Rat zu beurteilenden Fälle bezog sich auf Liefersperren. Die hinsichtlich dieser Massnahme eingenommene Haltung wird wie folgt charakterisiert: « Von den Fällen der Liefersperre, die dem Bevollmächtigten zur Entscheidung vorgelegt waren, wurde etwa die Hälfte zurückgewiesen, weil die Auswirkungen nicht als schädlich oder die Berufung auf selektives Verkaufssystem als begründet angesehen wurden. Nur in einem Fall wurde beim Rat Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt. In den übrigen Fällen nahmen die Lieferanten die Belieferung wieder auf, nachdem sich der Bevollmächtigte eingeschaltet hatte. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass Liefersperren zulässig sind, wenn sie unternehmenswirtschaftlich begründet werden können. Sobald jedoch besondere Eigenschaften des Abnehmers – Nichtzugehörigkeit zum Verband, neuartiges Vertriebssystem u. a. – wesentlicher Grund für eine Liefersperre mit diskriminierender Wirkung ist, müssen sie als Wettbewerbsbeschränkungen mit schädlicher Wirkung im Wege von Verhandlungen von Rat und Bevollmächtigtem beseitigt werden. » (*H. Erhorn*, a. a. O., S. 140 ff.)

« Selektive Verkaufsformen müssen nach einer Entscheidung des Rates auf betriebswirtschaftlichen und rationellen Überlegungen gegründet sein und auf angemessene und konsequente Weise durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit den Lieferverweigerungen hat der Rat jede Diskriminierung neuer Unternehmensformen abgelehnt. » (*E. Sommer*, a. a. O., S. 336 ff.)

körpert neben dem eben erwähnten Submissionskartell das zweite sektorale, die allgemeine Missbrauchsregelung ergänzende Verbot.

In Schweden teilen sich die folgenden drei Träger in die Aufgabe der Wettbewerbspolitik: das Preis- und Kartellamt, der Delegierte für Wirtschaftsfreiheit und der Rat für Wirtschaftsfreiheit. Das Preis- und Kartellamt führt in erster Linie das Kartellregister und amtiert als Untersuchungsorgan für die beiden andern Instanzen. Der Delegierte – in der Regel ist es ein Richter – nimmt die Klagen über wettbewerbsbeschränkende Handlungen entgegen und überprüft diese Klagen. Er hat dem Rat Antrag zu stellen. Dieser führt die Verhandlungen mit den an den Wettbewerbsbeschränkungen Beteiligten durch.

Hinsichtlich des zum Einsatz gelangenden Instrumentariums kann Schweden als das klassische Land der wettbewerbspolitischen «moral suasion» bezeichnet werden. Dem Rat stehen bei der Durchsetzung seiner Wünsche normalerweise keine direkt wirkenden Sanktionen zur Verfügung; er hat den Verhandlungsweg zu beschreiten. Deshalb kommt der Publizität und dem Druck der öffentlichen Meinung besondere Bedeutung zu¹. Die Kommentatoren stimmen in der Ansicht überein, die schwedische Regelung habe sich bewährt². Sie ist übrigens auch deshalb aufschlussreich, weil sie die nahe Verwandtschaft der Wettbewerbspolitik mit dem Konsumentenschutz beweist.

10. Vereinigtes Königreich

Die englische Gesetzgebung regelt die wettbewerbsbeschränkenden Praktiken folgendermassen:

¹ «Das letzte Gutachten auf dem Gebiet der Wettbewerbsbeschränkungen wurde im Jahre 1961 vom Preisüberwachungskomitee abgegeben. Das Komitee kam zum Ergebnis, dass die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen ausreichten, um die vom Gesetzgeber gewollten Ziele zu erreichen. Vorgeschlagen wurde lediglich eine Intensivierung der Registrierungs-, Untersuchungs- und Aufklärungstätigkeit. Als Folge dieses Gutachtens wurde die Anzahl der Mitarbeiter im Preis- und Kartellamt erhöht, um eine intensivere Aufklärungstätigkeit betreiben zu können. Zu diesem Zweck gibt das Preis- und Kartellamt die Zeitschrift ‚Preis- und Kartellfragen‘ heraus, in der das Amt über seine Tätigkeit berichtet, Untersuchungsergebnisse mitteilt, Auszüge aus dem Kartellregister abdruckt und in der auch Berichte des Wirtschaftsfreiheitsrates und des Beauftragten für Wirtschaftsfreiheitsfragen abgedruckt werden. Weiterhin gibt das Amt laufende Informationen an die Presse, den Rundfunk, das Fernsehen und an Verbände und Organisationen der Wirtschaft und der Verbraucher. Als Ergebnis dieser Aufklärungstätigkeit kann festgestellt werden, dass die Verbraucher mit den Vorgängen des Wettbewerbs im Lande vertrauter geworden sind.» (*E. Sommer*, a. a. O., S. 340.)

² «Mit einer Änderung der Gesetzgebung ist nicht zu rechnen, da sich das Verfahren im Lande bewährt hat.» (*E. Sommer*, a. a. O., S. 341.)

«Wenn auch bei der Anwendung einige Mängel und Widersprüche aufgetreten sind, so kann der schwedischen Kartellgesetzgebung doch ein Erfolg nicht abgesprochen werden.» (*H. Erhorn*, a. a. O., S. 160.)

– Horizontale Abmachungen unterliegen einer weitgehenden Notifikationspflicht, wobei die Registereintragungen der systematischen gerichtlichen Überprüfung als Grundlage dienen. Wettbewerbsbeschränkende Massnahmen werden im Prinzip als gegen das öffentliche Interesse verstossend betrachtet, solange nicht das Gegenteil bewiesen wird. An solche Beweise werden recht hohe Anforderungen gestellt¹.

– Marktmächtige Unternehmungen sind auch in England grundsätzlich der Missbrauchsüberwachung unterstellt. Sie unterliegen jedoch keiner Registrierpflicht, und die Praxis ist als eher zurückhaltend anzusprechen².

¹ « Das britische Kartellgesetz, das dem Missbrauchsprinzip folgt, jedoch dem Kartell den Beweis der Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Interesse auferlegt, ist unter der bisherigen Rechtsprechung des britischen Kartellgerichts recht wirksam gegen die Kartelle eingesetzt worden. Nach den Feststellungen der Registerbehörde für Kartellabsprachen wurden mit Ablauf des Jahres 1959 mehr als ein Drittel der registrierten Absprachen (in Zahlen: 770 von 2240) entweder völlig oder in ihren wettbewerbsbeschränkenden Teilen aufgehoben, und zwar entweder durch Entscheidung des Kartellgerichts oder freiwilligen Entschluss der Parteien. Die freiwillige Aufgabe geschah in den meisten Fällen mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Kartellgerichts in ähnlich gelagerten Fällen. Von 43 bis Ende 1959 angekündigten Gerichtsverfahren endeten 34 mit Anerkenntnisurteilen, in denen die Kartelle als im Widerspruch zum öffentlichen Interesse erklärt wurden. Von den übrigen 9 strittig verhandelten Verfahren gingen 7 zum Nachteil, 2 zugunsten der betreffenden Kartelle aus. » (*W. Benisch*, Die Praxis des britischen Kartellgerichts, Wirtschaft und Wettbewerb, Nr. 9/1960, S. 633.)
Sowie: "The Restrictive Trade Practices Act has almost completed its task. All the major types of registered practices have now been tested to determine whether they are in the public interest, and within a few months there will probably be only a handful of active agreements left on the Register." (*R. Stevens*, Competition in the United Kingdom, The Yale Law Journal, 1961, S. 896.)

² Diese unterschiedliche Behandlung gibt immer wieder Anlass zur Kritik:

Eine der Hauptaufgaben, nämlich die Behandlung der Einzelmonopolstellungen, bleibt ungelöst. Einmal deshalb, weil die « Monopolies Commission » zahlenmässig viel zu klein ist, um wirksam das Problem der marktmächtigen Einzelunternehmung zu prüfen. Ferner sind die zur Verfügung stehenden Instrumente für die Behandlung der marktmächtigen Unternehmungen und Monopole nicht ausreichend. Vor allem genügen die Mittel nicht, um die Monopolpolitik der marktmächtigen Unternehmungen direkt zu kontrollieren. Vergleiche: *P. H. Guénault* und *J. M. Jackson*, « The Control of Monopoly in the United Kingdom », London 1960, S. 188 ff. "There is also room for a more vigorous use of the Monopolies Commission which, although its powers are still considerable, has been left with practically no work since 1956. The existence of a Register of Restrictive Agreements and a court to investigate them has overshadowed the restrictionism in industries controlled by monopolies or oligopolies, where competition may easily be avoided without resort to agreements. It is illogical, however, to concentrate all efforts on discouraging obvious anticompetitive behavior in industries which have many small producers, when those which are run by large firms are allowed to choose their own pattern of competition. If the procedure of the Commission were to be streamlined, it might well prove an effective companion to the Restrictive Practices

– Im zwischenstufigen Bereich sind die Preisbindung der zweiten Hand und die Durchsetzung von Wiederverkaufspreisen durch wirtschaftliche Kampfmassnahmen verboten¹. Hingegen werden Liefersperren, die nicht der Preisvollstreckung dienen, dann zugelassen, wenn die Regelung zusammen mit der entsprechenden Abmachung registriert wurde. Das Missbrauchsprinzip gelangt auch hier zur Anwendung, doch ist die Auslegung relativ grosszügig.

Im Vereinigten Königreich wird die Wettbewerbspolitik vom Registerdirektor und vom Kartellgericht, vom sog. «Restrictive Practices Court» getragen. Für marktmächtige Unternehmungen besteht eine spezielle Untersuchungsinstanz, die allerdings nur auf Weisung des Handelsministeriums in Aktion tritt². Es liegt eine allgemeine Missbrauchskontrolle mit relativ starkem Akzent auf dem Bereich der Kartelle und mit einem sektoralen Verbot für die Preisbindung der zweiten Hand vor. Die Wirkungen des «Restrictive Trade Practices Act» werden im allgemeinen recht positiv beurteilt³.

Court.» (*R. Stevens*, a. a. O., S. 896 ff.) Darum dann auch: «Da man sich in Grossbritannien heute ... der Gefahren der wirtschaftlichen Konzentration durchaus bewusst ist, bleibt der (Monopol-)Kommission ein ausserordentlich wesentliches Arbeitsgebiet. Man rechnet allgemein damit, dass weitere Untersuchungen auf diesem Gebiet den notwendigen Erlass eines Monopol- und Konzentrationsgesetzes erheblich fördern werden.» (*M. Schiedermair*, a. a. O., S. 147.)

¹ Bis zum Jahre 1964 war lediglich die kollektive Durchsetzung der Preisbindung der zweiten Hand durch wirtschaftlichen Zwang verboten. Durch den neuen «Resale Price Act» ist die individuelle Preisbindung ebenfalls angepackt worden: Entsprechende vertragliche Abmachungen sind nichtig, soweit keine Sondererlaubnis des Kartellgerichts vorliegt. Die zwangsweise Durchsetzung von Wiederverkaufspreisen untersteht nun auch dann dem Verbot, wenn sie von einer einzelnen Unternehmung ausgeht. Blosser Preisempfehlungen werden hingegen ausdrücklich zugelassen. (Vergleiche *E. v. Tirpitz*, Die englische Gesetzgebung zum Verbot der Preisbindung der zweiten Hand, Wirtschaft und Wettbewerb, Nr. 10/1964, S. 862 ff.)

² «Bis 1956 wurden wettbewerbsbeschränkende Massnahmen und Monopole gleich behandelt. Der ‚Monopolies and Restrictive Trade Practices (Inquiry and Control) Act‘ von 1948 sah für die Untersuchung von Kartellen und Monopolen die ‚Monopolies and Restrictive Practices Commission‘ vor. Diese Kommission, jetzt ‚Monopolies Commission‘ genannt, beschäftigt sich noch immer mit der Untersuchung von Monopolen. Während der ‚Restrictive Trade Practices Act‘ von 1956 seine Angriffe gegen wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen richtet, befasst sich der Act von 1948 mit der Bekämpfung übergrosser Marktmacht ...» (*M. Schiedermair*, a. a. O., S. 47.)

³ «Der ‚Restrictive Trade Practices Act‘ von 1956 hat im ganzen gesehen die Hoffnungen, die man in ihn gesetzt hat, erfüllt und die Zweifel, die man gegen ihn hegte, zerstreut. So hat die durch das Register erreichte Publizität sicher ausserordentlich wettbewerbsfördernd gewirkt, und die Rechtsprechung des RPC hat sich entgegen den Erwartungen als die schärfste Waffe des Gesetzes gegen Kartelle erwiesen, auch wenn man die Fassung des § 21, der dem Gericht weitgehende volkswirtschaftliche Entscheidungen aufbürdet, als nicht sonderlich glücklich ansieht.» (*M. Schiedermair*, a. a. O., S. 148.)

Die Analyse der westeuropäischen Wettbewerbsgesetzgebungen fördert sowohl bezüglich des angestrebten Wettbewerbsgrades, der Träger und der instrumentalten Ausgestaltung als auch hinsichtlich der gemachten Erfahrungen und der Entwicklungstendenzen eine grosse Differenzierung zutage. Von der sehr wettbewerbsfreundlichen Verbotsgesetzgebung mit ergänzender konsequenter Missbrauchsverfolgung bis zur eher symbolisch anmutenden wettbewerbspolitischen Intervention sind praktisch alle Zwischenstufen vorhanden. Auch in dieser Hinsicht versucht also jeder westeuropäische Staat nach Massgabe seiner besonderen Voraussetzungen und Vorstellungen, nach seiner eigenen Façon selig zu werden.